

Kommunale Richtplanung

RICHTPLANTEXT

Antrag an die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsdirektor:

Vom Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Bassersdorf

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Anita Suter, Mirta Niederhauser

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 | Wesen des Richtplanes | 4 |
| 1.2 | Allgemeines | 4 |
| 2 | SIEDLUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN | 5 |
| 2.1 | Gliederung | 5 |
| 2.2 | Zielsetzung | 6 |
| 2.3 | Bereich Siedlung | 8 |
| 2.4 | Bereich Landschaft | 30 |
| 3 | VERKEHRSPLAN | 43 |
| 3.1 | Gliederung | 43 |
| 3.2 | Zielsetzung | 43 |
| 3.3 | Öffentlicher Verkehr | 46 |
| 3.4 | Motorisierter Individualverkehr | 51 |
| 3.5 | Ruhender Verkehr | 55 |
| 3.6 | Fuss- und Veloverkehr | 57 |
| 4 | PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN | 61 |
| 4.1 | Gliederung | 61 |
| 4.2 | Zielsetzung | 62 |
| 4.3 | Öffentliche Verwaltung und Werke | 63 |
| 4.4 | Kultuspflege und Bestattungswesen | 65 |
| 4.5 | Erziehung und Bildung | 66 |
| 4.6 | Kultur und gemeinschaftliche Begegnung | 67 |
| 4.7 | Sozial- und Gesundheitswesen | 68 |
| 4.8 | Erholung und Sport | 69 |
| 4.9 | Wirkung der Festlegungen | 70 |

1 EINLEITUNG

1.1 Wesen des Richtplanes

Auslegeordnung und Koordinationsinstrument

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen raumplanerischen öffentlichen Aufgaben. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige "innere" Entwicklung der Gemeinde festlegen.

1.2 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Die im kantonalen Richtplan vom 22. Oktober 2018 sowie im regionalen Richtplan der Planungsgruppe Glattal (ZPG) vom 14. Februar 2018 festgelegten Inhalte werden im kommunalen Richtplan als übergeordnete Festlegungen ausgewiesen.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan verfeinert die Inhalte. Er dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungszonen im Zonenplan, die ergänzenden Regelungen in Ergänzungsplänen (Kernzonenpläne, Gewässer- und Waldabstandslinienpläne, Aussichtsschutzpläne etc.), die Festlegung von Baulinien usw. Während der Siedlungs- und Landschaftsplan, der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Versorgungsplan freiwillig sind, ist der Verkehrsrichtplan obligatorisch.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und kurz erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt.

Die grau hinterlegten Textteile sind verbindliche kommunale Festlegungen.

Wirkung der Festlegungen

Die Festlegungen lösen in der Regel einen planerischen Handlungsbedarf auf Stufe Nutzungsplanung aus. Einzelne Festlegungen sind direkt in Projekten oder Schutzverfügungen umsetzbar.

Der Richtplan legt jedoch nicht abschliessend fest, wo und auf welche Weise neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen an neue Anforderungen angepasst werden sollen; dies ist vielmehr Gegenstand der späteren Detailplanung.

Kurzfassung

Im Bericht mit Erläuterungen nach Art. 47 RPV wurden in einer Kurzfassung die wesentlichen Inhalte des kommunalen Richtplans und die wichtigsten Informationen zum Planungsablauf zusammengefasst.

2 SIEDLUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

2.1 Gliederung

Gliederung des Siedlungs- und Landschaftsplans

Der Siedlungs- und Landschaftsplan besteht aus den Bereichen Siedlung und Landschaft und beinhaltet folgende Themen:

Bereich Siedlung

- Nutzungsdichte
- Bauliche Dichte
- Schutzwürdiges Ortsbild
- Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen
- Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage
- Wohngebiete mit geringer Nutzungsdichte
- Zentrale Wohngebiete
- Wohngebiete mit Mischnutzung
- Dorfzentrum
- Schwerpunkt Bahnhof & Dienstleistung
- Arbeitsplatzgebiete
- Potenzialgebiete (langfristig)
- Entwicklungsgebiet
- Siedlungsprägende Freiraumflächen
- Siedlungsökologie und Ortsklima
- Empfindliche Siedlungsränder

Bereich Landschaft

- Naturschutzgebiete
- Freihaltegebiete
- Erholungsgebiete
- Gewässerrevitalisierung
- Vernetzungskorridor
- Aussichtspunkte
- Hochwasserrückhaltebecken
- Waldrandförderung

2.2 Zielsetzung

Gesamtstrategie

Oberste Zielsetzung ist der Erhalt und die stetige Verbesserung der Qualität – Lebensqualität, Siedlungsqualität, Frei- und Landschaftsraumqualität stehen für die Entwicklung im Vordergrund.

Identität

Die gewachsenen Ortskerne sind erhalten und wurden gestärkt. Die wichtigen identitätsstiftenden Orte (Aussichtspunkte, Freiräume etc) sind geschützt und wurden aufgewertet. Das Zentrum um den Dorfplatz wurde attraktiv weiterentwickelt, hier bestehen vielerlei attraktive Angebote. Das „Gesicht“ von Bassersdorf am Bahnhof wurde hochwertig entwickelt.

- Bassersdorf ist sich seiner identitätsstiftenden Orte bewusst und trägt Sorge zu diesen.
- Das Gebiet um den Bahnhof wird als Ankunftsort und die Bahnhofsstrasse als Achse zum Zentrum gestärkt.

Wohnstandort

Bassersdorf bietet diverse attraktive Wohnformen für unterschiedliche Bedürfnisse. Es besteht ein gut ausgebautes Angebot für Einkauf, Arbeit, Freizeit, Begegnung und Erholung.

- Der Wohnstandort Bassersdorf zeichnet sich aus durch seine zentrale Lage, seine gute verkehrliche Anbindung, attraktive Grünräume und ein funktionierendes Dorf- und Vereinsleben.
- Die Einwohnerzahl von Bassersdorf wächst in den bestehenden Bauzonen auf rund 13'000 EinwohnerInnen an.
- Mit einer späteren Entwicklung des Gebiets am Bahnhof durch künftige Generationen ergibt sich ein weiteres Potenzial von rund 3'000 EinwohnerInnen.
- Der für das Wachstum notwendige Wohnraum soll im bestehenden Siedlungsgebiet primär in gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten entstehen und das Wohnumfeld eine hohe Qualität aufweisen. Die unterschiedlichen Quartiere sollen sich unter Berücksichtigung ihrer vorhandenen Qualitäten differenziert entwickeln.
- Das Einwohnerwachstum wird mit den bestehenden und geplanten Infrastrukturen abgestimmt.

Arbeits- und Wirtschaftsstandort

Betriebe finden in Bassersdorf bedarfsgerechte Möglichkeiten für Gewerbeflächen in Arbeitsplatzgebieten und in Mischgebieten. Es sind hochwertige Betriebe mit einer hohen Arbeitsplatzdichte vorhanden.

- Die Standortgunst in unmittelbarer Nähe des Flughafens und der Wirtschaftszentren Zürich und Winterthur wird genutzt, um für die EinwohnerInnen von Bassersdorf attraktive und wertschöpfungsstarke Arbeitsplätze anzuziehen.
- Neben wissensintensiven Unternehmungen (z.B. Forschung und Entwicklung) finden auch Gewerbe- und kleine Industriebetriebe Raum, um den lokalen und regionalen Markt mit ihren Produkten und Dienstleistungen versorgen zu können.
- Ein breites Angebot an Läden, Gastronomie und persönlichen Dienstleistungen trägt weiterhin zur Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort bei.
- Ausgehend von den bestehenden Pflegeinstitutionen wird eine Stärkung des Gesundheitssektors angestrebt.

Ziele zur Landschaftsentwicklung

Die Gemeinde Bassersdorf weist eine ökologisch wertvolle Landschaft auf. Die Landschaft ist für Erholungssuchende attraktiv und es sind genügend Flächen für die Land- und Forstwirtschaft gesichert.

- Der attraktive Grünraum rund um Bassersdorf und Baltenswil bleibt für die Erholung zugänglich.
- Der Wald rund um Bassersdorf wird auch künftig so genutzt, wie dies heute der Fall ist – mit einem Nebeneinander von Erholung, Forst und Naturschutz.
- Die Landwirtschaft gehört zu Bassersdorf. Sie prägt auch künftig die Landschaft und erbringt neben der Produktion auch ökologische Leistungen und bietet Raum für Erholung.
- Die Vernetzung der unterschiedlichen Lebensräume wird verbessert.
- Der Landschaftsraum Eich wird im Rahmen der Erstellung des Brüttenertunnels (in den einzelnen Bauphasen und nach Fertigstellung) gemäss dem Masterplan aufgewertet.

2.3 Bereich Siedlung

Nutzungsdichte

Festlegungen:

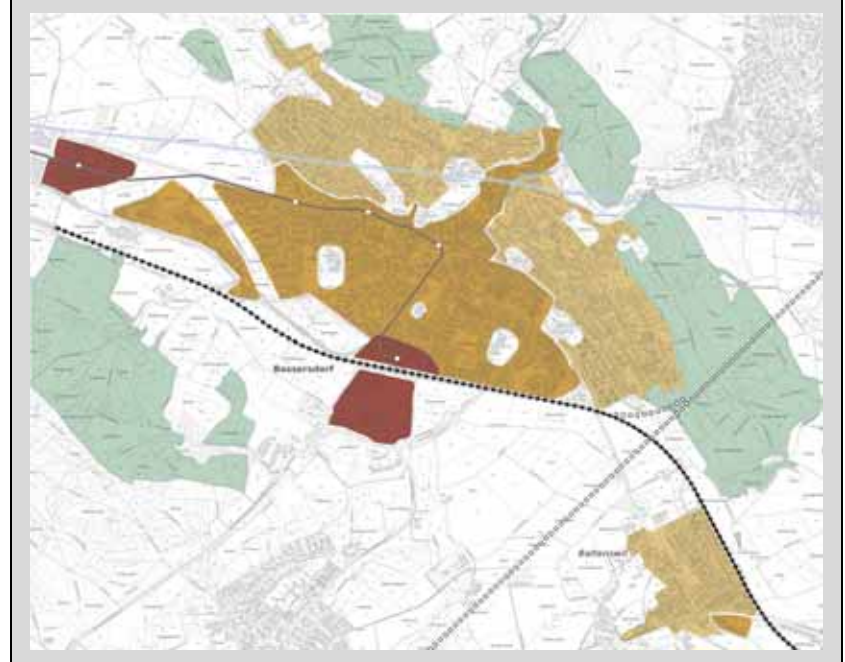
Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine kantonalen Festlegungen. Im Regionalen Raumordnungskonzept Glattal (Regio-ROK) sind die Nutzungsdichten wie folgt eingezeichnet:



Kommunal

Die Dichtestufen der Nutzungsdichte werden wie folgt festgelegt:



Wirkung

Die Nutzungsdichten (Anzahl Einwohner & Arbeitsplätze/ha) sind als Zielwerte zu verstehen. In der Bau- und Zonenordnung sind situationgerecht Bauvorschriften im Rahmen der entsprechenden Dichtestufe festzulegen. Von Bedeutung sind insbesondere die festzulegende Baumassenziffer und die Anzahl Voll- sowie Dachgeschosse.

Dazu ist eine sachgerechte situative Überprüfung der angestrebten Nutzungsdichten in der Nutzungsplanung erforderlich. Entsprechend sind begründete Abweichungen mit Interessenabwägung möglich.

Erläuterungen:

Die angestrebten Nutzungsdichten werden im kommunalen Richtplan festgelegt. Grundlagen bilden dabei die Strukturüberlegungen im Sinne der Entwicklungsstrategie Bassersdorf 2030 vom 12. April 2016 und dem Plan zur strategischen Entwicklung vom 19. Juni 2019 – insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und die Situation betreffend Abgrenzungslinie (AGL) des Flughafens Zürich – sowie die Festlegungen im kantonalen und regionalen Raumordnungskonzept (ROK und Regio-ROK).

Bauliche Dichte

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Gebiet Grindelstrasse, Hohe bauliche Dichte R
- Gebiet Bahnhofstrasse / Dietlikonerstrasse, Hohe Bauliche Dichte R
- Achse Industriegebiet / Gebiet Hard (bei Bahnhof), Hohe bauliche Dichte*

*Eintrag als "Eignungsgebiet für Hochhäuser" im regionalen Richtplan, siehe auch Hinweise

Kommunal

keine

Wirkungen und Erläuterungen:

Auf kommunale Festlegungen zur baulichen Dichte im kommunalen Richtplan wird verzichtet. Die übergeordneten Festlegungen werden berücksichtigt und entsprechende Massnahmen zur Erreichung einer hohen baulichen Dichte in diesen Gebieten vorgesehen.

Gemäss regionalem Richtplan entspricht eine hohe bauliche Dichte einer Dichte, welche die Vorgabe der Minimaldichten gemäss § 49a Abs. 1 deutlich übertrifft. Für das betroffene Gebiet „Zentrale Wohngebiete“ westlich der Bahnhofstrasse und das Mischgebiet in Bassersdorf ist daher eine Dichte über $2.4 \text{ m}^3/\text{m}^2$ (entspricht >AZ 50% bei 3 Vollgeschossen) vorzusehen, im Gebiet Pöschen eine solche von über $2.7 \text{ m}^3/\text{m}^2$ (entspricht > AZ 65%, 4VG).

Hinweise:

Das regional festgelegte Eignungsgebiet für Hochhäuser wird in Rücksprache mit der Region aktuell nicht in den kommunalen Richtplan aufgenommen, da die Bevölkerung von Bassersdorf an einer Gemeindeversammlung Hochhäuser generell abgelehnt hat. Jedoch wird auch in diesem Bereich darauf hingearbeitet, dass mit entsprechenden Massnahmen eine hohe bauliche Dichte ermöglicht werden kann.

Schutzwürdiges Ortsbild

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|------------------------|-------|
| • Ortskern Bassersdorf | Nr. 1 |
| • Ortskern Baltenswil | Nr. 2 |

Wirkungen:

Im Bereich der schutzwürdigen Ortsbilder von Bassersdorf und Baltenswil geht es primär um den Schutz der gewachsenen Dorfstrukturen. Die bauliche Dichte soll dem Charakter des Ortskerns entsprechen.

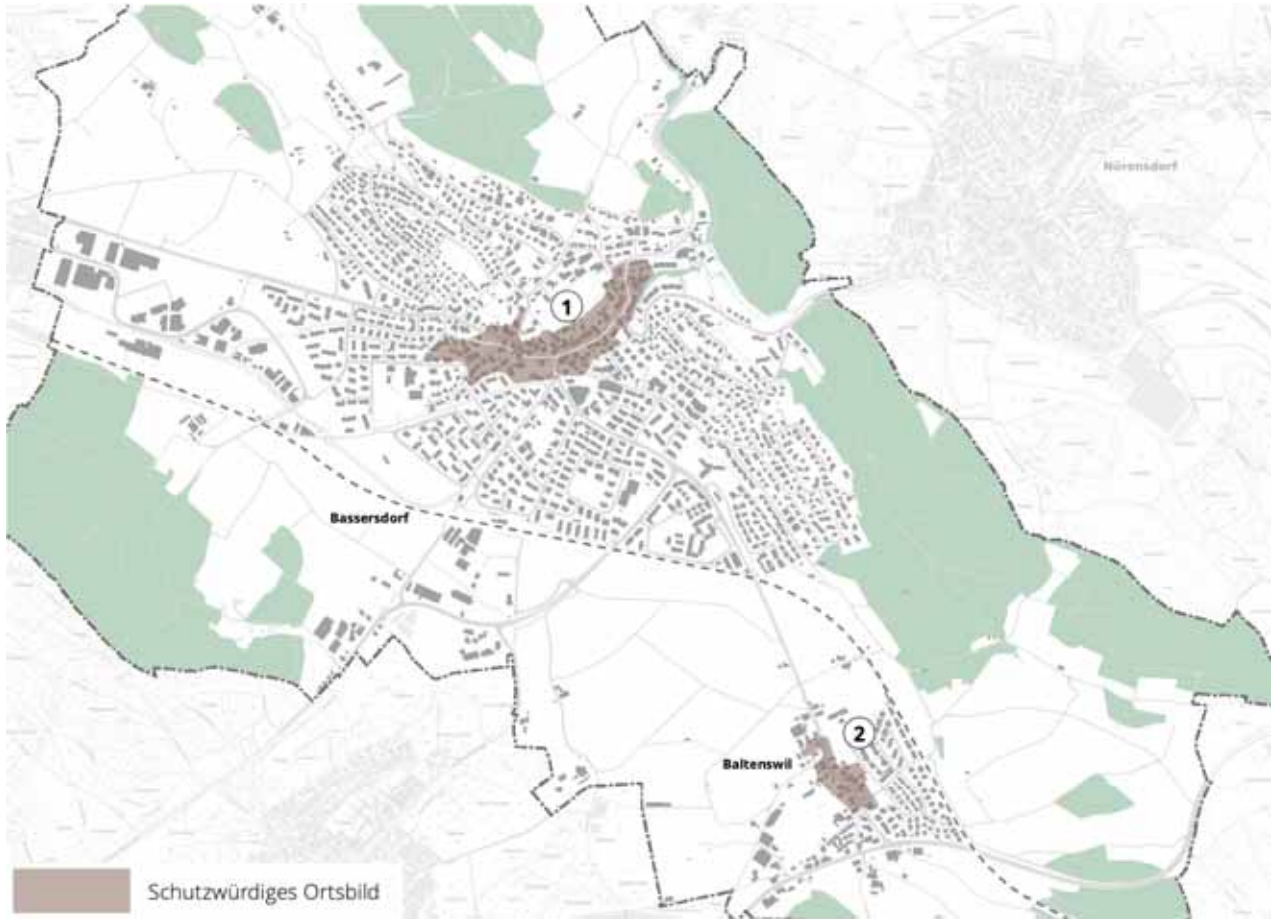
Im Zonenplan sind in diesen Bereichen Kernzonen auszuscheiden, welche mit geeigneten Bauvorschriften die Erhaltung und Pflege dieser Ortsteile zu gewährleisten haben. Die heutigen Kernzonen werden neu mit voraussichtlich zwei verschiedenen Typen unterschieden – die schutzwürdigen Ortsbilder und die Kerngebiete. Von Bedeutung in den schutzwürdigen Ortsbildern sind die Struktur und die Qualität des Gesamtbildes des Ortskerns samt dem Strassenraum. Abweichungen bei Einzelbauten sind möglich, wenn dadurch das Ortsbild bereichert wird.

Kernzonenpläne dienen der Erhaltung der Struktur der Dorfkerne. Es können je nach Schutzzweck verschiedene Kernzonen ausgeschieden werden. Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des zu schützenden Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben.

Die Unterschutzstellung von Einzelbauten ist nicht Teil der Richtplanfestlegung und erfolgt fallweise in einem separaten Verfahren auf Basis des Inventars der potenziell schützenswerten Gebäude der Gemeinde Bassersdorf vom 5. Februar 2015.

Erläuterungen:

Die gewachsenen Strukturen der historischen Dorfkerne sollen als Identifikationselemente erhalten, gepflegt und rücksichtsvoll ergänzt werden. Sie tragen wesentlich zum Charakter und zur Identität der Gemeinde Bassersdorf bei. Ihre Dichte, Gliederung und Geschlossenheit soll daher erhalten und rücksichtsvoll weiterentwickelt werden.



**Gebiete mit hohem Anteil
öffentlicher Bauten und Anlagen**

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|---|--------|
| • Friedhof | Nr. 1 |
| • Schule Geeren | Nr. 2 |
| • Schule Mösli / Steinlig | Nr. 3 |
| • Reformierte Kirche | Nr. 4 |
| • Katholische Kirche | Nr. 5 |
| • Sagi | Nr. 6 |
| • APZ Alters- und Pflegezentrum Breiti | Nr. 7 |
| • Schulhaus Chrüzacher | Nr. 8 |
| • KZU Bächli (interkommunales Kompetenzzentrum) | Nr. 9 |
| • Feuerwehr und Wertstoffsammelstelle Ufmatten | Nr. 10 |
| • Kläranlage Eich | Nr. 11 |

Wirkungen:

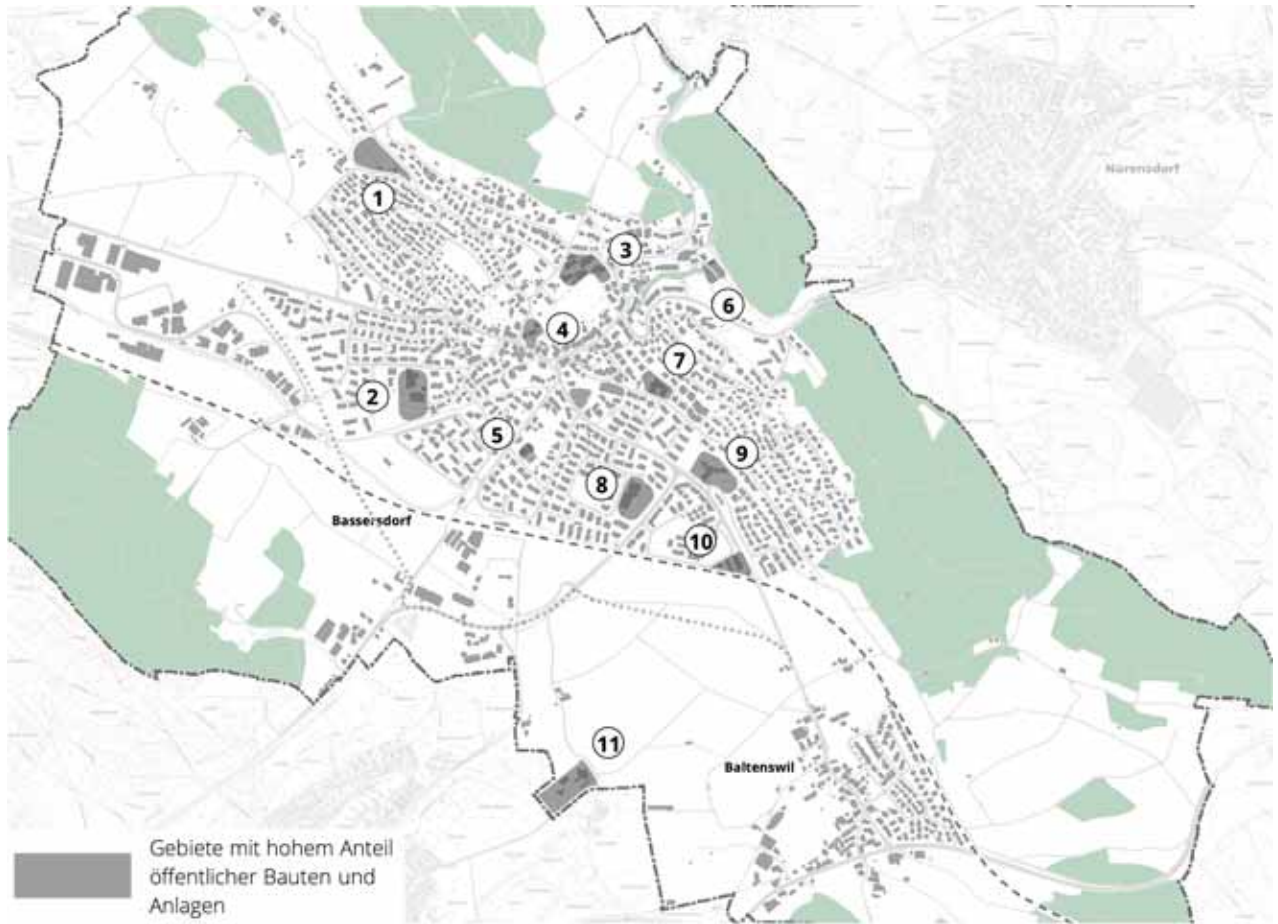
Im Zonenplan sind für diese Gebiete in der Regel Zonen für öffentliche Bauten auszuscheiden, sofern sie im Eigentum eines Gemeinwesens oder eines Zweckverbandes stehen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden. In Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur Nutzungen im öffentlichen Interesse (§ 60 PBG) zulässig. Allgemeine Wohnnutzungen, preisgünstiger Wohnungsbau, allgemeine Läden etc. sind nicht zulässig.

Es können für die bestehende oder für die voraussichtlich vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse angepasste Bauvorschriften vorgesehen werden.

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Erläuterungen:

Die Raumbedürfnisse der Gemeinde sind zu erfüllen. Dies ist weitgehend innerhalb der bezeichneten Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen und möglich. Als öffentliche Aufgabe gelten auch der Bau und Betrieb von Altersheimen, Seniorenwohnungen, Kindergärten und Kinderhorten. Diese Nutzungen benötigen jedoch nicht zwingend einen Standort in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, sondern können auch im Wohngebiet realisiert werden.



Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

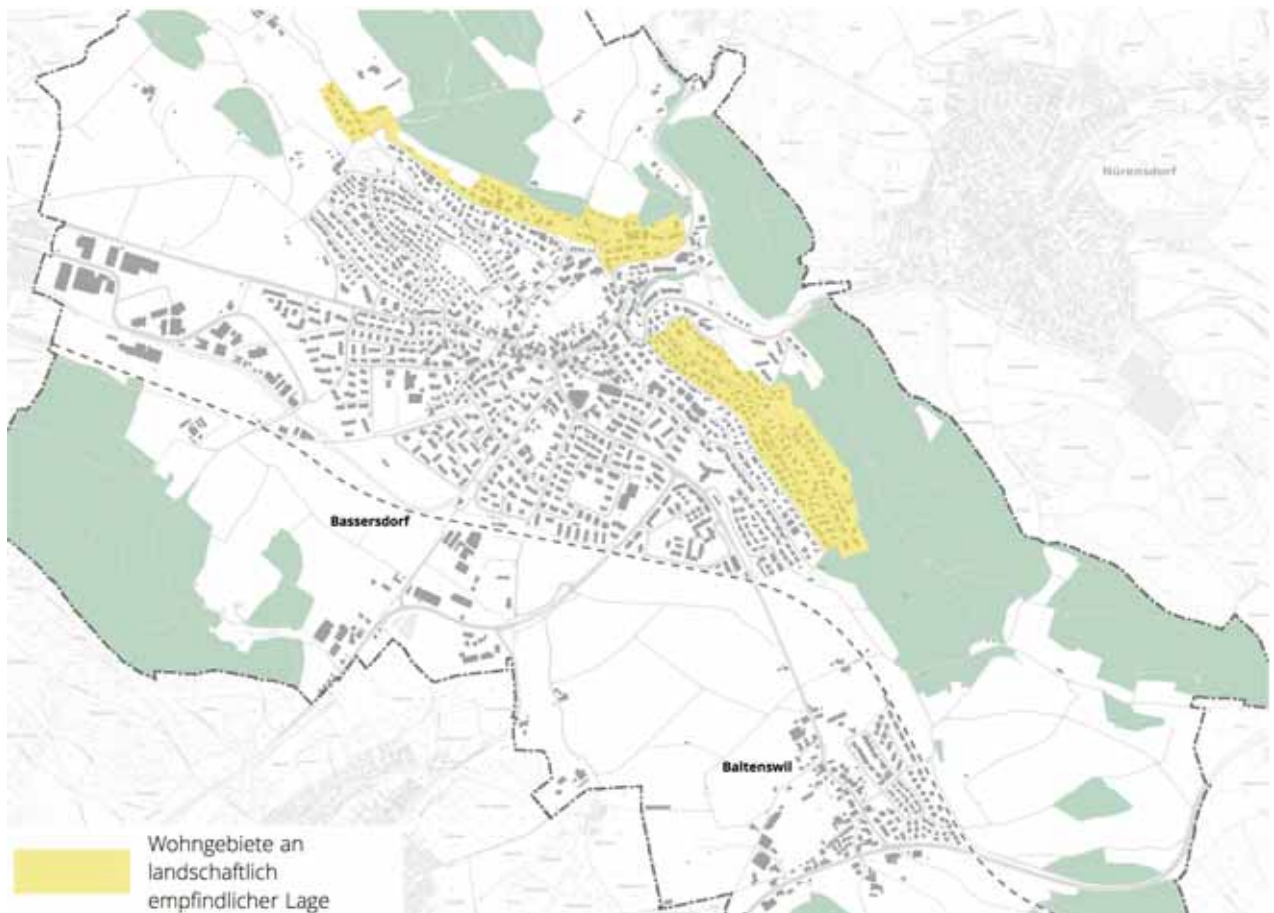
Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Auf eine detaillierte Auflistung der Gebiete wird verzichtet. Diese können dem Plan entnommen werden.

Wirkungen und Erläuterungen:

Die Wohngebiete an landschaftlich empfindlicher Lage sind weitgehend dem Wohnen vorbehalten. Es sollen eher kleinmassstäbliche, der landschaftlichen Situation entsprechende und durchgrünte Wohnquartiere geschaffen bzw. erhalten werden. Hierfür sind in der Regel Bauzonen mit geringer Dichte (ca. $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis $2.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$) auszuscheiden. Die Bebauung hat sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.



**Wohngebiete mit geringer
Nutzungsichte**

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

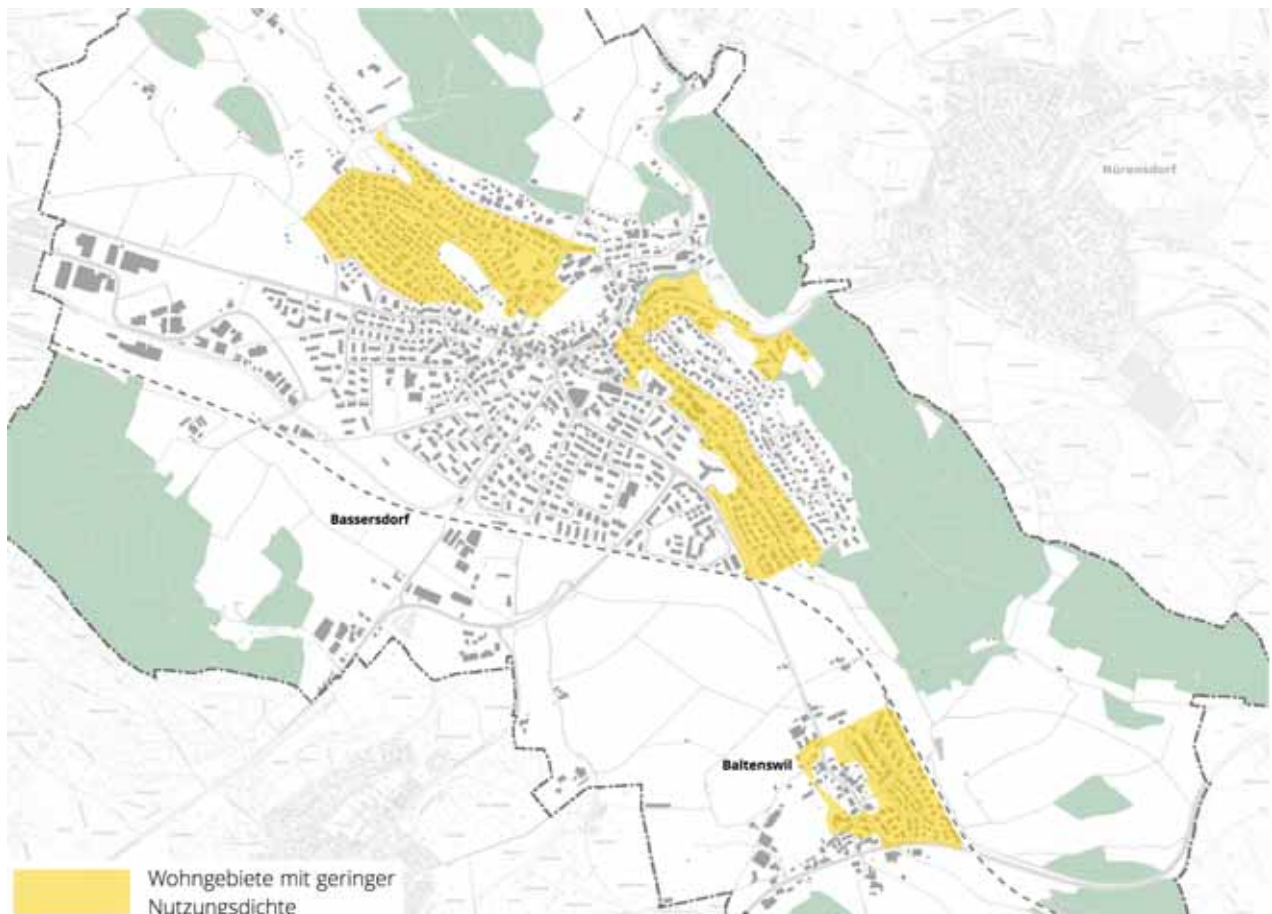
Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Auf eine detaillierte Auflistung der Gebiete wird verzichtet. Diese können dem Plan entnommen werden.

Wirkungen und Erläuterungen:

In den Wohngebieten mit geringer Nutzungsichte sind in der Regel Wohnzonen mit geringerer baulicher Dichte (ca. $1.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$) auszuscheiden. Bezüglich Dichte werden sie aufgrund der Lage, der ÖV-Erschliessung und der Situation der Abgrenzungslinie Luftverkehr (AGL) unterschieden.



Zentrale Wohngebiete

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

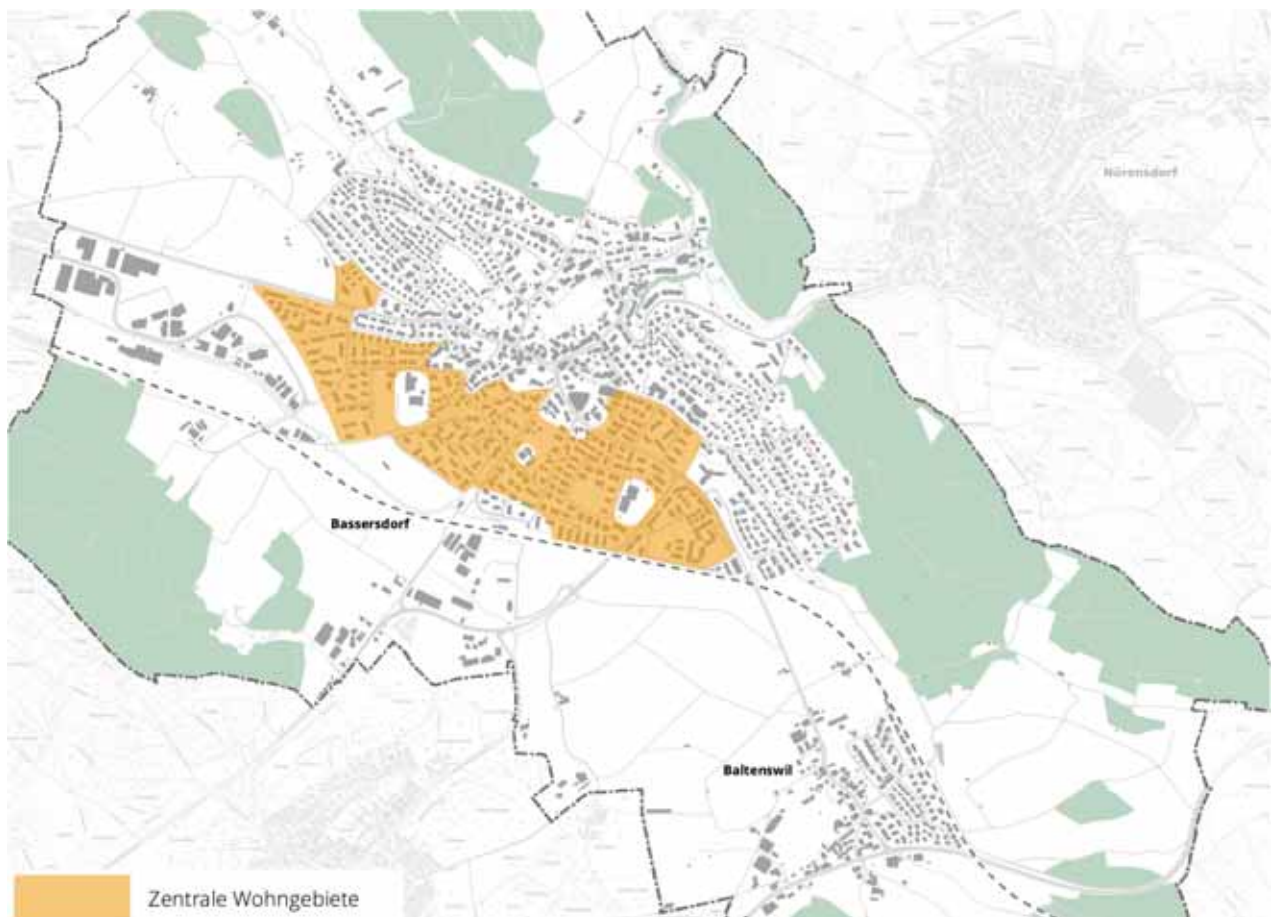
Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Auf eine detaillierte Auflistung der Gebiete wird verzichtet. Diese können dem Plan entnommen werden.

Wirkungen und Erläuterungen:

In den zentralen Wohngebieten sollen vor allem Wohnnutzungen vorgesehen werden. Diese Wohngebiete eignen sich aufgrund der zentralen Lage für eine urbanere Wohnsituation und vereinzelte nicht störende Gewerbebetriebe (Arztpraxis etc.). Es werden urbane Bauformen angestrebt. Es ist besonders auf hochwertige begrünte Aussenräume sowie aufenthaltsfreundliche öffentliche Räume (z.B. Plätze) Wert zu legen. Im Zonenplan sind in der Regel Wohnzonen mit mittlerer Nutzungsdichte (bauliche Dichte ca. $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis $3 \text{ m}^3/\text{m}^2$) festzulegen. Westlich der Bahnhofstrasse kann aufgrund der regionalen Festlegung hohe bauliche Dichte eine bauliche Dichte bis ca. $3.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ vorgesehen werden.



Wohngebiete mit Mischnutzung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Bahnhofgebiet Bassersdorf Süd

R

Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

Kommunal

- | | |
|-------------------|-------|
| • Klotenerstrasse | Nr. 1 |
| • Baltenswil | Nr. 2 |

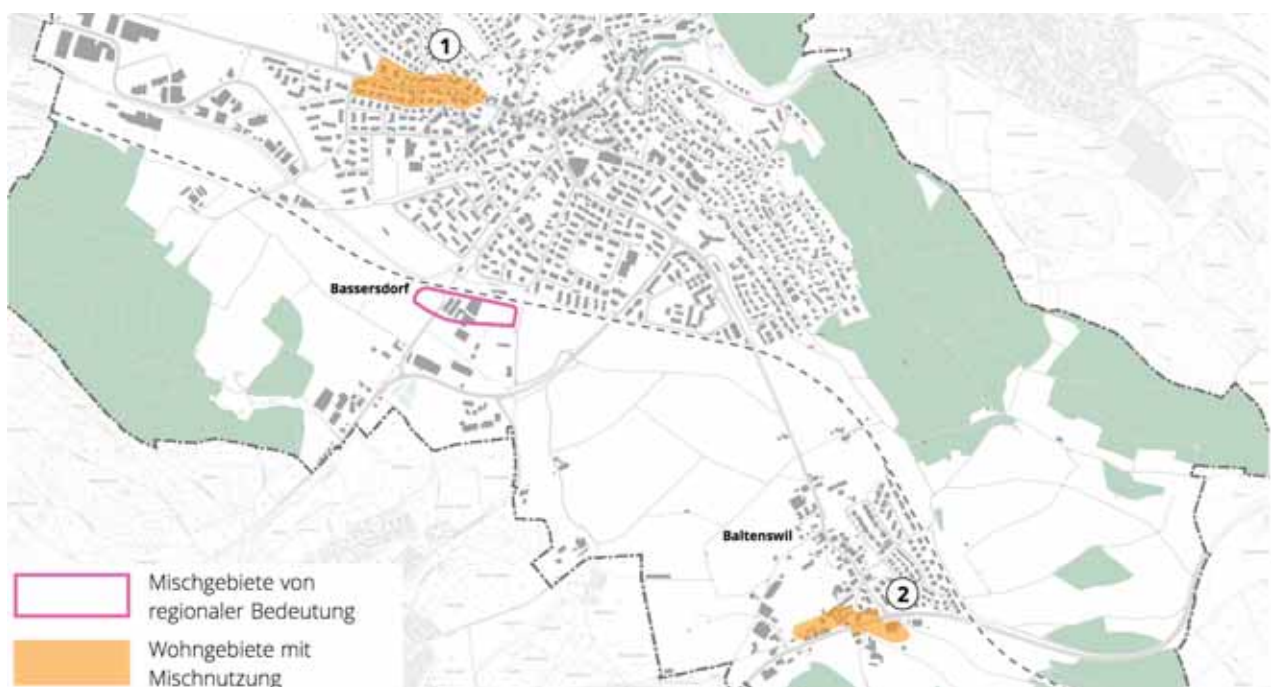
Wirkungen und Erläuterungen:

In Wohngebieten mit Mischnutzung (Wohnen und Arbeiten) kann die Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung Wohnzonen festlegen, in welchen mässig störende Betriebe zulässig sind. Entlang von wesentlichen Strassenräumen und in der Nähe des Bahnhofs sind Regelungen vorzusehen, die eine Erdgeschossnutzung für Gewerbe mit gewissem Publikumsverkehr fördern und so zu einem belebten, urbanen Raum beitragen (z.B. Gewerbeanteil, Erdgeschosshöhe etc.).

Im Bereich des Wohngebietes mit Mischnutzung Nr. 1 ist im Zonenplan eine Zone mit mittlerer Nutzungsdichte und hoher baulicher Dichte (ca. 2.5 – 3.5 m³/m²) und im Gebiet Nr. 2 eine Zone mit geringer Nutzungsdichte (bauliche Dichte ca. 1.7 - 2.5 m³/m²) festzulegen.

Hinweise:

Die Region verlangt zumindest im Mischgebiet von regionaler Bedeutung die Festlegung eines minimalen Gewerbeanteils von 25 %.



Dorfzentrum

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

- Zentrum Bassersdorf

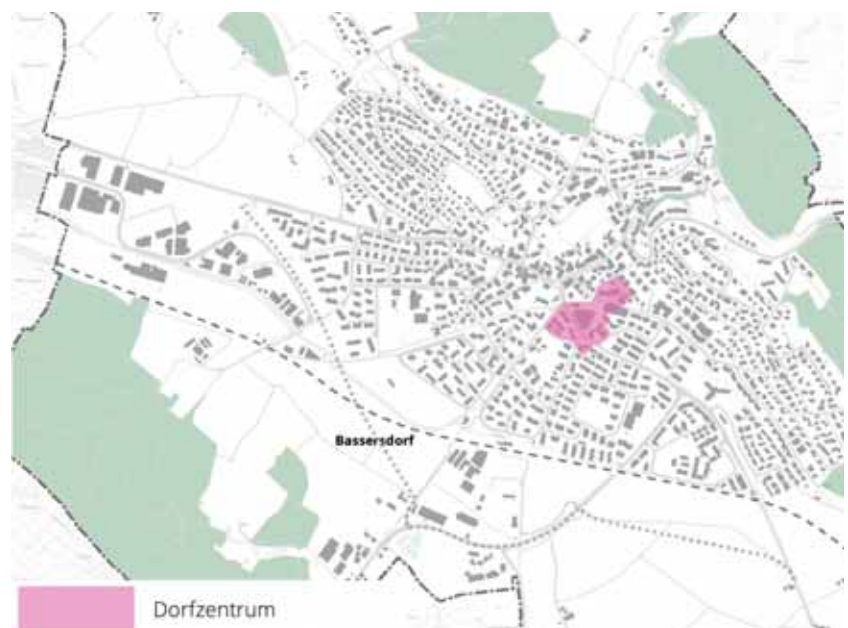
Wirkungen:

Im Zonenplan soll für das Dorfzentrum eine Zentrums- oder eine Mischzone mit mittlerer Nutzungsdichte (bauliche Dichte ca. 2.5 - 4m³/m²) ausgeschieden werden. In der Bau- und Zonenordnung sind Regelungen vorzusehen, die eine Erdgeschossnutzung für Gewerbe mit gewissem Publikumsverkehr fördern und so zu einem belebten urbanen Raum beitragen (z.B. Gewerbeanteil, evtl. Pflicht für Gewerbe im Erdgeschoss, Erdgeschosshöhe etc.).

Ausserdem ist bei Planungen der Aussenraumgestaltung besondere Beachtung zu schenken. Die Gemeinde strebt bei gemeindeeigenen Gebäuden mit geeigneten Massnahmen Erdgeschossnutzungen mit starkem Aussenraumbezug an.

Erläuterungen:

Im Dorfzentrum soll ein breites Angebot an Läden, Gastronomie und persönlichen Dienstleistungen erhalten werden. Die Erdgeschosse sind deswegen für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen mit Publikumsverkehr vorzusehen. Mit aufenthaltsfreundlichen, qualitativ hochwertigen Aussenräumen, welche zum Begegnen und Verweilen einladen, soll die Attraktivität des Zentrums erhalten und wo möglich gesteigert werden.



Schwerpunkt Bahnhof & Dienstleistung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

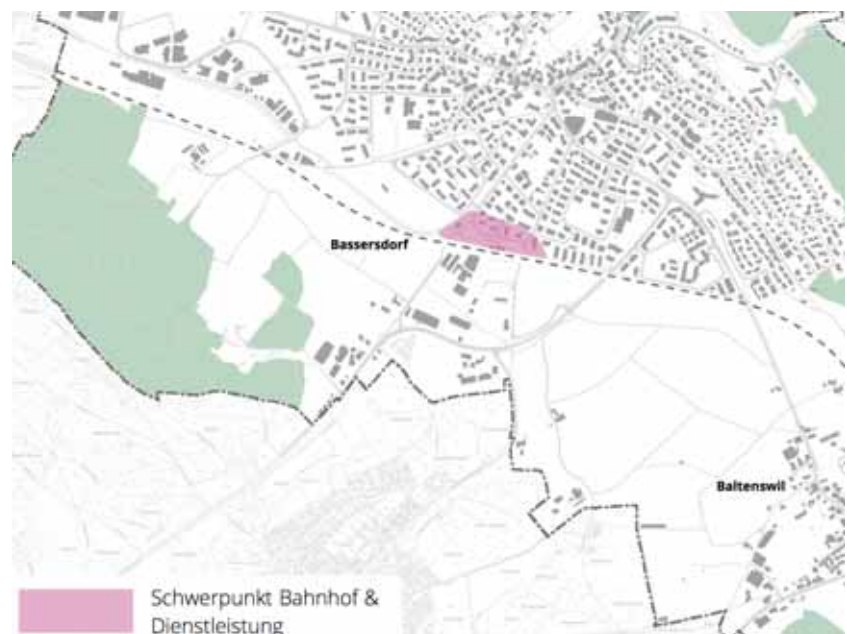
- Bahnhof Nord

Wirkungen:

Im Zonenplan soll die Ausscheidung einer Zentrums- oder einer Mischzone mit hoher Nutzungsdichte und hoher baulicher Dichte (ca. 4.0 – 5.3 m³/m²) vorgesehen und eine Gestaltungsplanpflicht geprüft werden. Für die Entwicklung des Gebietes sollen Projektentwicklungen oder Konkurrenzverfahren zur ortsbaulichen Qualitätssteigerung durchgeführt und in Gestaltungsplänen gesichert werden.

Erläuterungen:

Das Bahnhofsumfeld ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und soll zukünftig mehr als nur Umsteigeknoten sein. Die Standortgunst in unmittelbarer Nähe des Flughafens und der Wirtschaftszentren Zürich und Winterthur soll genutzt werden. An bester Lage soll sich ein attraktives Mischgebiet mit hoher baulicher Dichte entwickeln. Im Vordergrund stehen attraktive und wertschöpfungsstarke Arbeitsnutzungen sowie Wohnnutzungen. Die Aussenräume sollen attraktiv und aufenthaltsfreundlich gestaltet werden. Die Funktion des Bahnhofs als Verkehrsknotenpunkt erfordert insbesondere eine effiziente, übersichtliche und hindernisfreie Gestaltung. Der Bahnhofplatz ist aufzuwerten und in die Gebietsplanung einzubeziehen (siehe auch Massnahme 20 der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030").



Arbeitsplatzgebiete

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Industrie- / Gewerbegebiet Grindel

R

Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|-------------------|-------|
| • Runsberg | Nr. 1 |
| • Untere Mühle | Nr. 2 |
| • Baltenswil/Rüti | Nr. 3 |

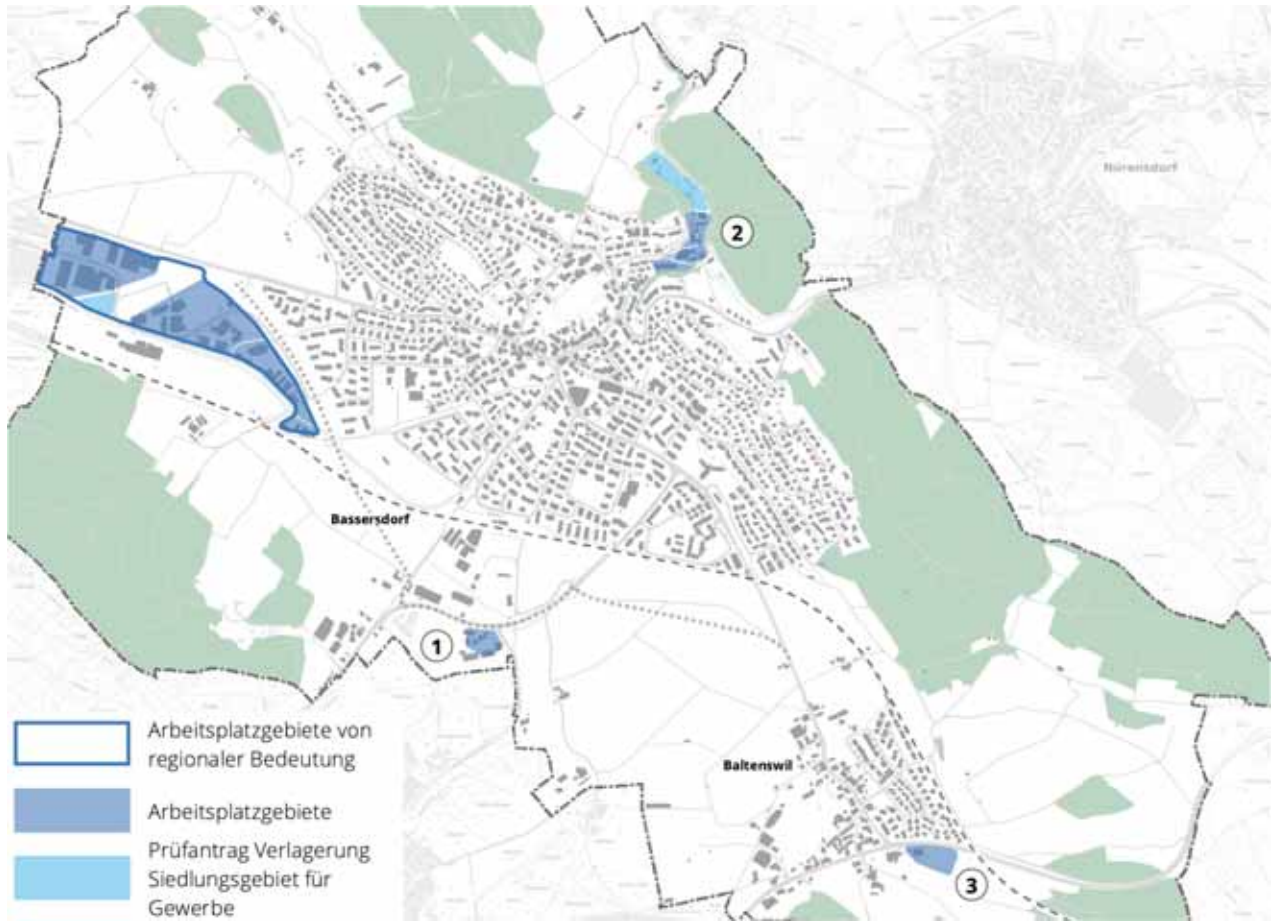
Wirkungen und Erläuterungen:

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sind Industrie- und Gewerbeareale, die als Schwerpunkte für die weitere Entwicklung von Produktions- und/oder Handels- und Dienstleistungsbetrieben vorgesehen sind. In den Arbeitsplatzgebieten sind Industrie- und Gewerbezonon nach §§ 56-59 PBG auszuscheiden. Um den kommunalen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zu decken, werden ausserdem auch in den kommunalen Arbeitsplatzgebieten vor allem Industrie- und Gewerbezonon mit hoher baulicher Dichte (ca. $5.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ bis $10.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$) ausgeschieden. Wohnnutzungen sind abgesehen von erforderlichen Betriebswohnungen nicht zulässig.

Prüfantrag an den Kanton:

Verlagerung Siedlungsgebiet für
Gewerbe

Falls im Bereich Grindel zu Gunsten des Vernetzungskorridors auf einen Teil des Gewerbegebietes (Siedlungsgebiet) verzichtet werden muss, soll dieses Siedlungsgebiet in den Bereich der Reservezone Bärwies verlegt werden, um dem dort bestehenden Gewerbe den Weiterbestand zu ermöglichen. Die Verlegung des Siedlungsgebiets würde keine Ausdehnung der Arbeitsnutzungen bedeuten, da die Nutzung bereits besteht. Zusätzlich kann die Art und das Mass der Nutzung direkt über Zonenvorschriften oder über eine Gestaltungsplanpflicht bzw. einen Gestaltungsplan geregelt werden. Die Gemeinde hat Interesse an der bestehenden Nutzung (Recyclinghof). Dem Kanton wird daher im Rahmen einer nächsten Revision des kantonalen Richtplanes durch die Gemeinde der Antrag gestellt, in der Bärwies Siedlungsgebiet festzulegen.



**Potenzialgebiete
(langfristig)**

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Bahnhofgebiet Bassersdorf Süd (Mischgebiet)

R

Kommunal

- | | |
|----------------------------|-------|
| • Spranglen | Nr. 1 |
| • Schützenwis / Eichenriet | Nr. 2 |

Wirkungen:

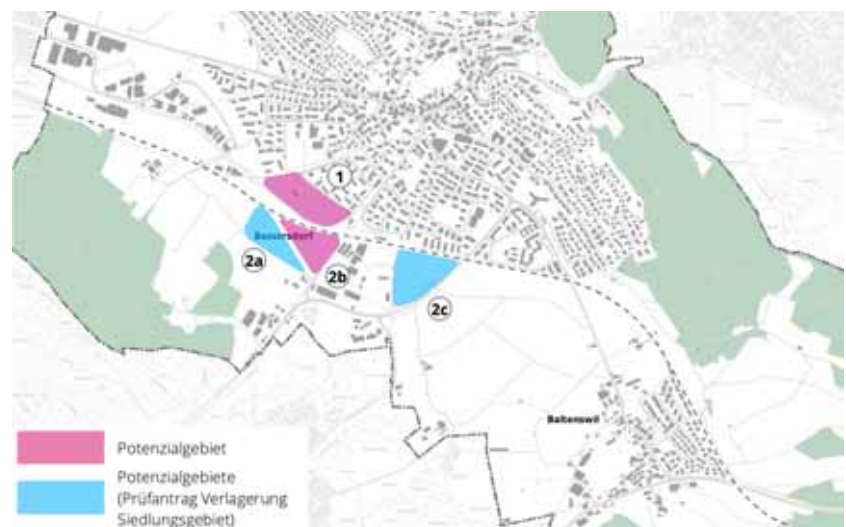
Im Zonenplan werden für solche Gebiete in der Regel Reservezonen ausgeschieden. Diese sind den Landwirtschafts- und Freihaltezonen gleichgestellt. In der Reservezone sind Bauten und Anlagen nur im Rahmen von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes zulässig (Bauen ausserhalb Bauzonen).

Erläuterungen:

Die bestehenden, grösseren Reservegebiete, welche innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan liegen, sollen als langfristige Entwicklungsoption erhalten bleiben. Eine bauliche Entwicklung ist im Zeitraum des Planungshorizontes jedoch nicht vorgesehen.

Prüfantrag an den Kanton:

Die Gemeinde hat im Rahmen des Masterplanes Bahnhof Süd – Grindel umfassende Untersuchungen zur Nutzung und Anordnung der bezeichneten Gebiete angestellt. Es zeigte sich entsprechend, dass eine Verlagerung des Siedlungsgebietes von 2a (Schützenwis, im Siedlungsgebiet) nach 2c (Eichenriet, aktuell kein Siedlungsgebiet) sowohl mit als auch ohne eine Verbindungsstrasse eine optimale Siedlungsentwicklung am Bahnhof Bassersdorf ermöglichen würde. Dem Kanton wird daher durch die Gemeinde für die nächste Revision des kantonalen Richtplanes eine Verlagerung des Siedlungsgebietes beantragt.



Entwicklungsgebiet

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Bahnhofgebiet Bassersdorf Süd (Mischgebiet)

R

Kommunal

- Pöschen/Gmeindwisen

Wirkungen:

Im Zonenplan soll die Ausscheidung einer Mischzone mit hoher Nutzungsdichte und hoher baulicher Dichte (ca. $3.5 - 5.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$) vorgesehen und eine Gestaltungsplanpflicht geprüft werden. Im Rahmen der Gestaltungsplanpflicht sind die Rahmenbedingungen (Bahnausbau, Bushaltestelle, Vorplatzfreihaltung, Nutzungsverteilung, Gewerbeanteil, Abstimmung mit oder ohne die Option Verbindungsstrasse, Umgang mit Lärm, hochwertige Aussenraumgestaltung, bauliche Struktur etc. gemäss Masterplan Bahnhof Süd und Grindel, Stand Dezember 2018; in Überarbeitung), welche eingehalten werden müssen, als Ziele festzulegen. Für die Entwicklung des Gebietes sollen Projektentwicklungen oder Konkurrenzverfahren durchgeführt und in Gestaltungsplänen gesichert werden.

Erläuterungen:

Die hervorragende Lagequalität des Entwicklungsgebiets soll langfristig genutzt werden. In Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll ein dichtes Mischgebiet mit attraktiven und wertschöpfungsstarken Arbeitsnutzungen sowie Wohnnutzung entstehen. Die Nutzungsanordnung und die Bebauung sind sinnvoll auf die Lärmsituation abzustimmen. Es sollen attraktive, qualitativ hochwertige Frei- und Aussenräume geschaffen werden.



Hinweis:

Gewerbeanteil

Die Region verlangt zumindest im Mischgebiet von regionaler Bedeutung die Festlegung eines minimalen Gewerbeanteils von 25 %.

Entwicklungsgebiet 2. Priorität

Falls im Entwicklungsgebiet südlich des Bahnhofs eine Veränderung von Gewerbe hin zu einer Mischnutzung mit Wohnen nicht realisierbar ist, dient der westliche Teil des Gebiets Grindel als Entwicklungsgebiet von 2. Priorität für die Entwicklung einer Mischnutzung. In diesem Falle soll im Zonenplan die Ausscheidung einer Mischzone mit hoher baulicher Dichte geprüft werden. Dazu wären zusätzlich Anpassungen an der regionalen Richtplanung nötig (siehe Arbeitsplatzgebiete). Die Situation betreffend Störfall-Risiko (Konsultationsbereich Chemiebetrieb und ggf. künftig Konsultationsbereich Durchgangsstrassen) sowie die Lärmproblematik und der Lärmschutz bei einer Öffnung für Wohnen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.



Siedlungsprägende Freiraumflächen

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

- | | |
|---------------------|-------|
| • Sächsilüüte-Wiese | Nr. 1 |
| • Schulhausweg | Nr. 2 |

Wirkungen:

Im Rahmen von weiteren Planungsarbeiten (Kernzonenplan, Überbauungen – vorzugsweise für gemeinschaftliche Nutzungen im Sinne der Öffentlichkeit) ist der Erhalt der Flächen als begrünte, öffentlich zugängliche Freiräume zu gewährleisten. Bei Bedarf können in einem allfälligen Kernzonenplan Freihalteflächen vorgesehen oder die Lage in Gestaltungsplänen bzw. im Rahmen von Projekten (Studienauftrag usw.) gesichert werden.

Erläuterungen:

Die siedlungsprägenden Freiraumflächen stellen wichtige innenliegende, begrünte und öffentlich zugängliche Flächen dar, welche für das Siedlungsgebiet und die Aufenthaltsqualität in der Siedlung eine hohe Bedeutung haben.



Hinweis:

Die siedlungsprägende Freiraumfläche Nr. 1 (Sächsilüüte-Wiese) liegt in einer archäologischen Zone („Zone Nr. 3“ gemäss GIS ZH archäologische Zonen- und Denkmalschutzobjekte; römischer Gutshof, mittelalterliche Siedlung). Dies ist bei Planungen für eine Neugestaltung zu berücksichtigen.

Siedlungsökologie und Ortsklima

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Die Gemeinde Bassersdorf fördert die Biodiversität innerhalb der Siedlung mit gezielten Massnahmen. Ausserdem wird das Ortsklima in Planungen berücksichtigt und es werden Massnahmen zur Vermeidung einer weiteren Überwärmung des Siedlungsgebiets ergriffen.

Wirkungen und Erläuterungen:

In der Bau- und Zonenordnung wird die Einführung oder Stärkung von Vorgaben für eine ökologisch wertvolle und kühlende Umgebungsgestaltung (Grünflächenziffer, Oberflächenbeschaffenheit von Park- und Vorplätzen, Beschränkung der versiegelten Flächen, Flachdachbegrünung, Begrünung von Stützmauern etc.) wie auch hinsichtlich Energieeffizienz und der Vermeidung von Lichtverschmutzung geprüft. Bei Baugesuchen fordert die Gemeinde einen Umgebungsplan mit Angaben zu den Grünflächen und unversiegelten Bereichen sowie Bäumen und weiterer Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen.

Mit Merkblättern und Beratungsangeboten wird die Bevölkerung informiert und sensibilisiert.

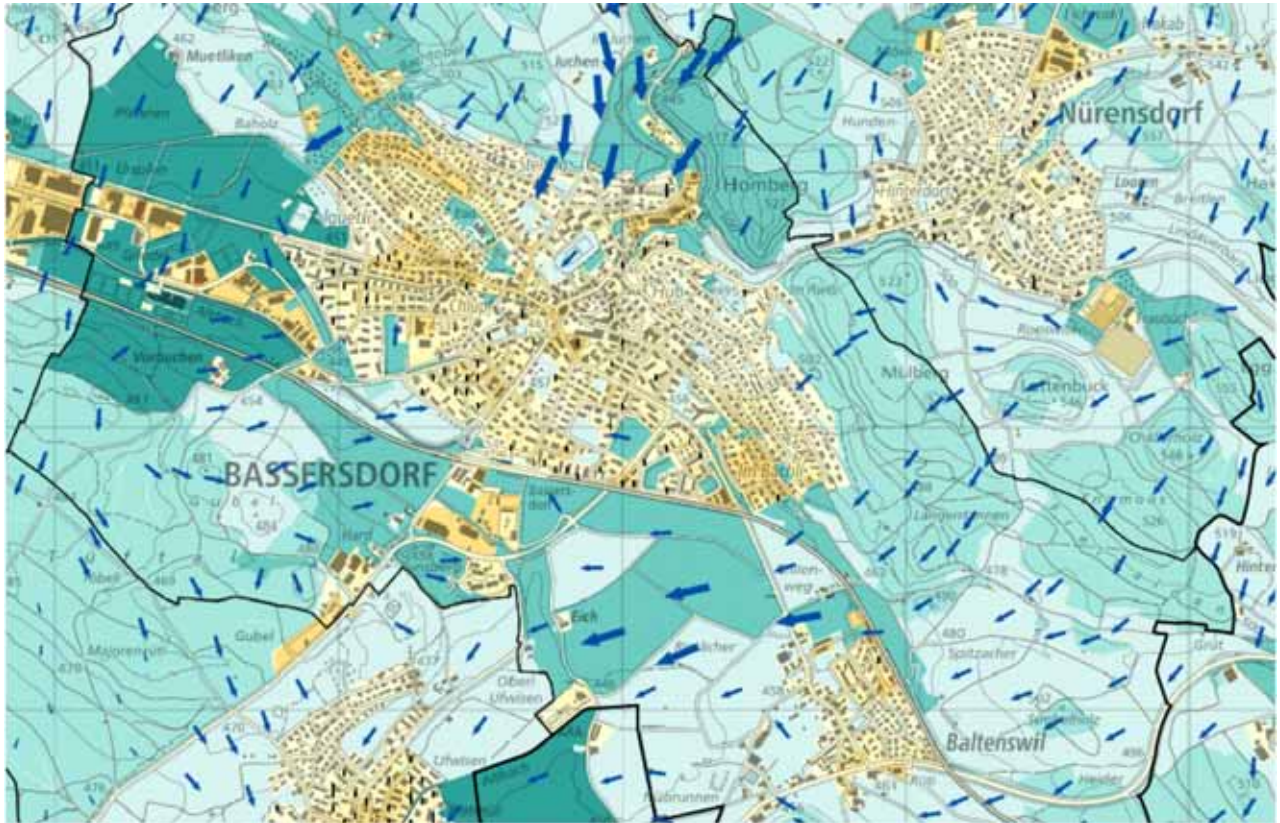
Bei gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre Vorbildfunktion wahr und realisiert grosszügige und hochwertige Aussenräume mit hohem Grünanteil, unversiegelten Bodenbelägen und einheimischen, standortgerechten Pflanzen.

Die Gemeinde setzt sich zudem dafür ein, dass bei Sondernutzungsplänen und Konkurrenzverfahren der Siedlungsökologie und dem Ortsklima sowie einer nachhaltigen, effizienten Energieversorgung und der Vermeidung von Lichtverschmutzung besondere Beachtung geschenkt wird.

Im Bereich der Kaltluftvolumenströme sind Gebäuderiegel zu vermeiden. Hierfür berät die Gemeinde die Bauherrschaft und macht in Sondernutzungsplanverfahren entsprechende Vorgaben.

Die Gemeinde setzt sich auch zukünftig für die Schonung des Baumbestands ein und prüft mit Blick auf die Kaltluftströme die Erarbeitung eines Grünraum- und Baumkonzepts.

Es ist auf eine konsequente und koordinierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen (invasive Neophyten) zu achten.



Klimamodell (GIS ZH 2019)
Überwärmung in der Nacht

- keine
- schwach
- mässig
- hoch
- sehr hoch

Klimatische Bedeutung der
Grünflächen

- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Kaltluft Hauptströmung

- ↑ klein
- ↑ mittel
- ↑ gross

Empfindliche Siedlungsränder

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

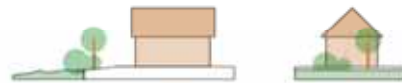
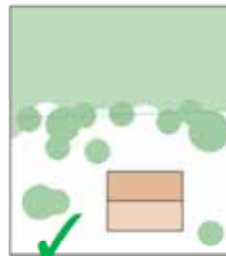
Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

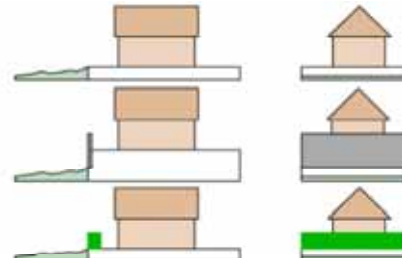
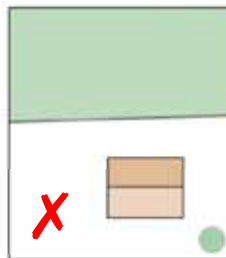
Insbesondere in den im Siedlungs- und im Landschaftsplan entsprechend bezeichneten Abschnitten ist der Siedlungsrand als sanfter, harmonischer Übergang zwischen Siedlung und Landschaft zu gestalten.

Hohe Mauern, hohe, blickdichte und exotische Einfriedungen sowie abrupte Übergänge sind zu vermeiden. Es sind naturnahe Elemente vorzusehen.

erwünscht



unerwünscht

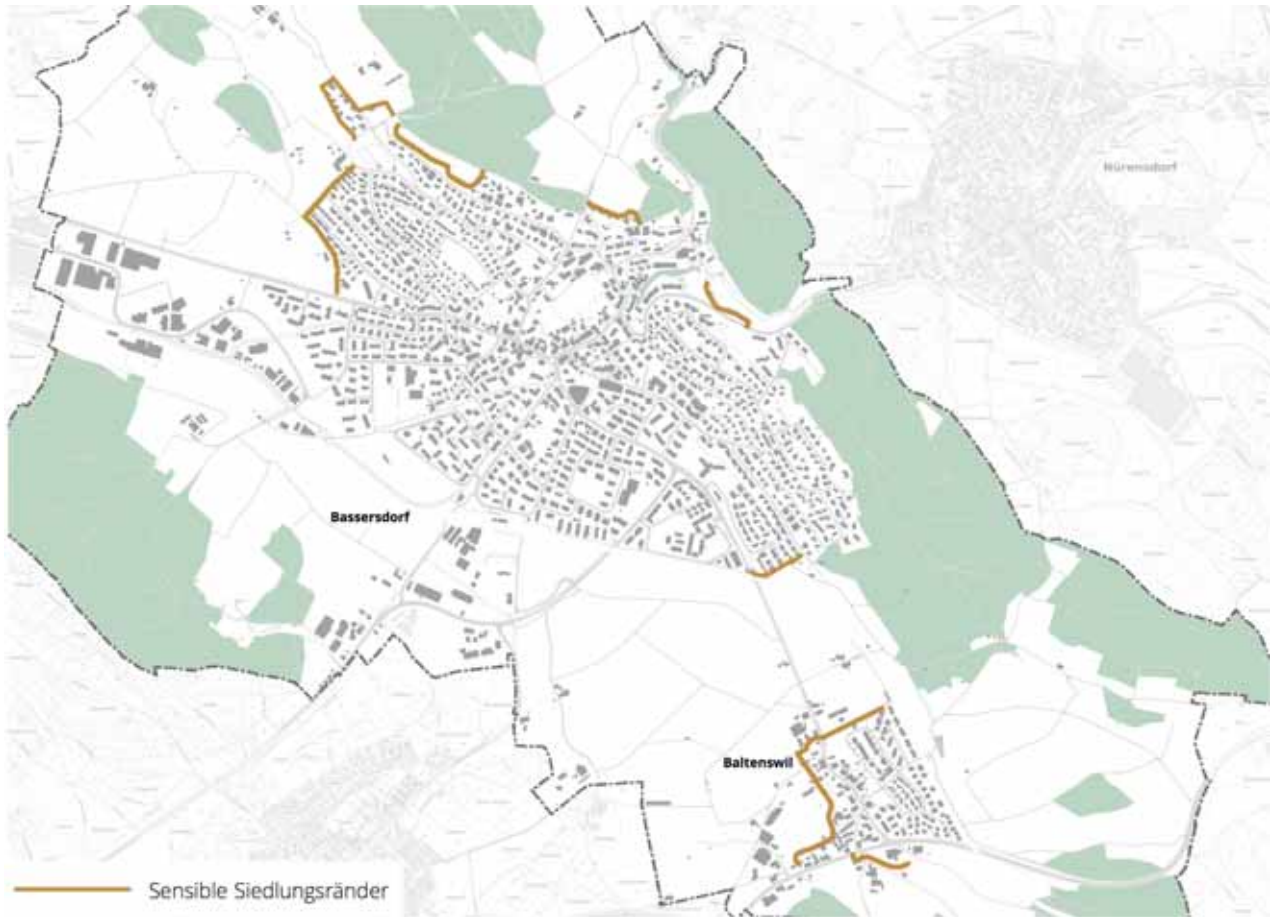


Erläuterungen:

Ein optisch sanfter, harmonischer und naturnaher Übergang zwischen Siedlung und Landschaft ist sowohl für das Ortsbild als auch für die Durchgängigkeit des Siedlungsgebietes für Kleintiere etc. von Bedeutung.

Wirkungen:

In der Nutzungsplanung sind für die empfindlichen Siedlungsränder entsprechende Vorschriften vorzusehen. Bei Pflanzungen an empfindlichen Siedlungsrändern sollen vorwiegend standortgerechte einheimische Gehölze / Pflanzen verwendet werden. Es ist auf eine konsequente und koordinierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen (invasive Neophyten) zu achten. Sofern Hochwasser- oder Lärmschutzmassnahmen erforderlich sind, ist eine Abwägung zwischen Siedlungsrand und den notwendigen Massnahmen erforderlich. Die notwendigen Massnahmen sind möglichst zurückhaltend zu gestalten und zu begrünen. Um der Festlegung gerecht zu werden, werden Merkblätter zur Gestaltung des Siedlungsrandes als Hilfestellung für Bauwillige und die Beurteilungsgremien erstellt.



2.4 Bereich Landschaft

Naturschutzgebiete

Festlegungen:

Bund, nationale Bedeutung

- Eigental, Pantliried
(Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete, Objekt ZH 76)
- Gruben Hard und Gubel
(Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete)
- Kiesgrube SW Runsberg
(Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete, Objekt ZH 72)
- Feuerweiher am Homberg
(Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete, Objekt ZH 71)
- Underäntschberg (Riet am Äntschberg)
(Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden, Objekt 3755;
Bundesinventar der Flachmoore, Objekt 6000)

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)*

- Riedwiese Schlyfi (Riet im Schluch) R
- Kiesgrubenareal Runsberg R

*Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

Kommunal

Trockenstandorte

- | | |
|---|----------------------|
| • Wiese im Steinlig | Nr. 1, bestehend (S) |
| • Wiese in der Bärwis | Nr. 2, bestehend (S) |
| • Wiesen zwischen Äntschberg und Gerlisbergstrasse | Nr. 3, bestehend (S) |
| • Wiese im Rain | Nr. 4, bestehend (S) |
| • Kiesgrube Juchen | Nr. 5, bestehend (S) |
| • Sandgrube Geissloo | Nr. 6, bestehend (S) |
| • Trockenborde Leigrueb | Nr. 7, bestehend (S) |
| • Lärmschutzwall entlang SBB-Flughafenlinie | Nr. 8, bestehend (S) |
| • Wiese im Spranglen | Nr. 9, bestehend (S) |

Feuchtgebiete

- | | |
|--|-------------------------|
| • Teiche im Berg | Nr. 10, bestehend (S) |
| • Tümpel und Feuchtgebiet Aspetsgrindel (Römerweiher) | Nr. 11, bestehend (S) |
| • Ried Schinenwiesen | Nr. 12, bestehend (S) |
| • Tümpelareal im Eich | Nr. 13, bestehend (S) |
| • Feuchtgebiet Hintermoos | Nr. 14, bestehend (S) |
| • Biotop Schützenwies | Nr. 15, bestehend (-) |
| • Biotop Klotenerstrasse | Nr. 16, bestehend (-) |

Bei den mit (S) bezeichneten Objekten besteht ein Eintrag im kommunalen Schutzzonenplan. Die Pflege und der Unterhalt dieser Objekte sind im Reglement über die Naturschutzobjekte geregelt.

Erläuterungen:

Die Naturschutzgebiete sind als wertvolle, naturnahe Lebensräume zu erhalten. Sie sollen nach Möglichkeit vernetzt und in ihrer Eigenart und Vielfalt bestehen bleiben. Die Erlebbarkeit für Besucher kann in einzelnen Ausgucken ermöglicht werden. Es sollen jedoch vorwiegend ruhige Rückzugsorte für Tiere und unbegangene Bereiche für Pflanzen bestehen.

Wirkungen:

Die Festlegungen sind in der Regel mit dem Erlass von Schutzverfügungen und dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen umzusetzen. Es können auch Freihaltezonen in der Nutzungsplanung ausgeschrieben werden.

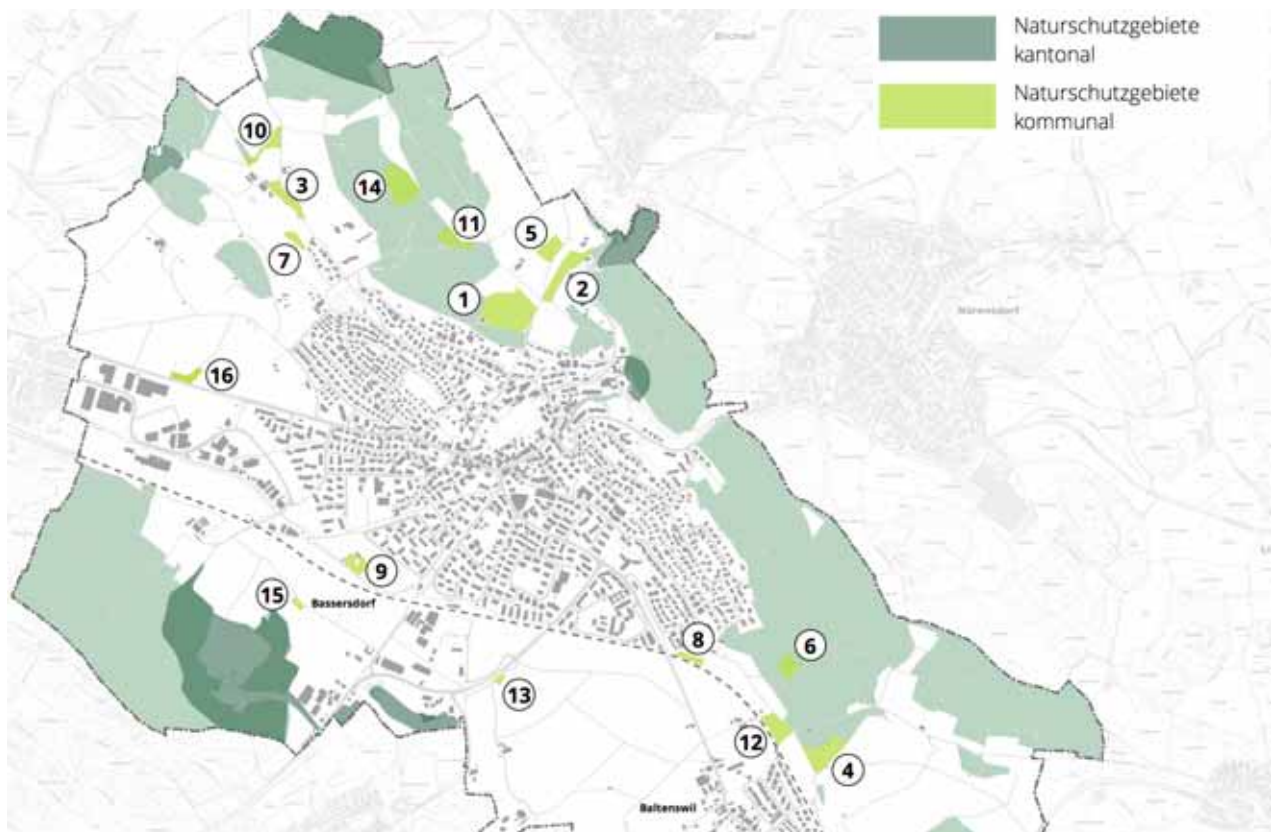
Hinweis:

Baumschutz gemäss kommunaler
Naturschutzverordnung

Koordinationshinweis Projekt MehrSpur

Im Bereich der Badi und des Mösli besteht neben dem Bauminventar ein Baumschutz. Dieser ist als Informationsinhalt im Plan dargestellt. Betreffend den beiden bestehenden kommunalen Naturschutzobjekten Nr. 8 (Lärmschutzwall entlang SBB-Flughafenlinie) und Nr. 23 (Ried Schinenwiesen) wird in Bezug auf das SBB-Projekt MehrSpur auf folgendes hingewiesen:

- Das Naturschutzobjekt Nr. 8 liegt im Bereich der Tunnelbaustelle und es sind ein Rückbau sowie Ersatzmassnahmen geplant.
- Das Naturschutzobjekt Nr. 12 wird tangiert durch den Ersatzneubau des Bachdurchlasses Baltenswilerbach. Es bleibt jedoch erhalten.



Freihaltegebiete

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)*

- Bassersdorf, Eich K
- Bassersdorf / Dietlikon K
- Bassersdorf / Wangen-Brüttisellen K

*Es bestehen keine regionalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|---|-------|
| • Grindel Zweck: Vernetzungskorridor | Nr. 1 |
| • Ratzenhalden Zweck: Aussichtspunkt | Nr. 2 |
| • Wisental Zweck: Trenngebiet | Nr. 3 |
| • Gibisnüt Zweck: Aussichtspunkt | Nr. 4 |
| • Rehwis Zweck: Waldlichtung | Nr. 5 |
| • Fröhlichkeit Zweck: Aussichtspunkt | Nr. 6 |

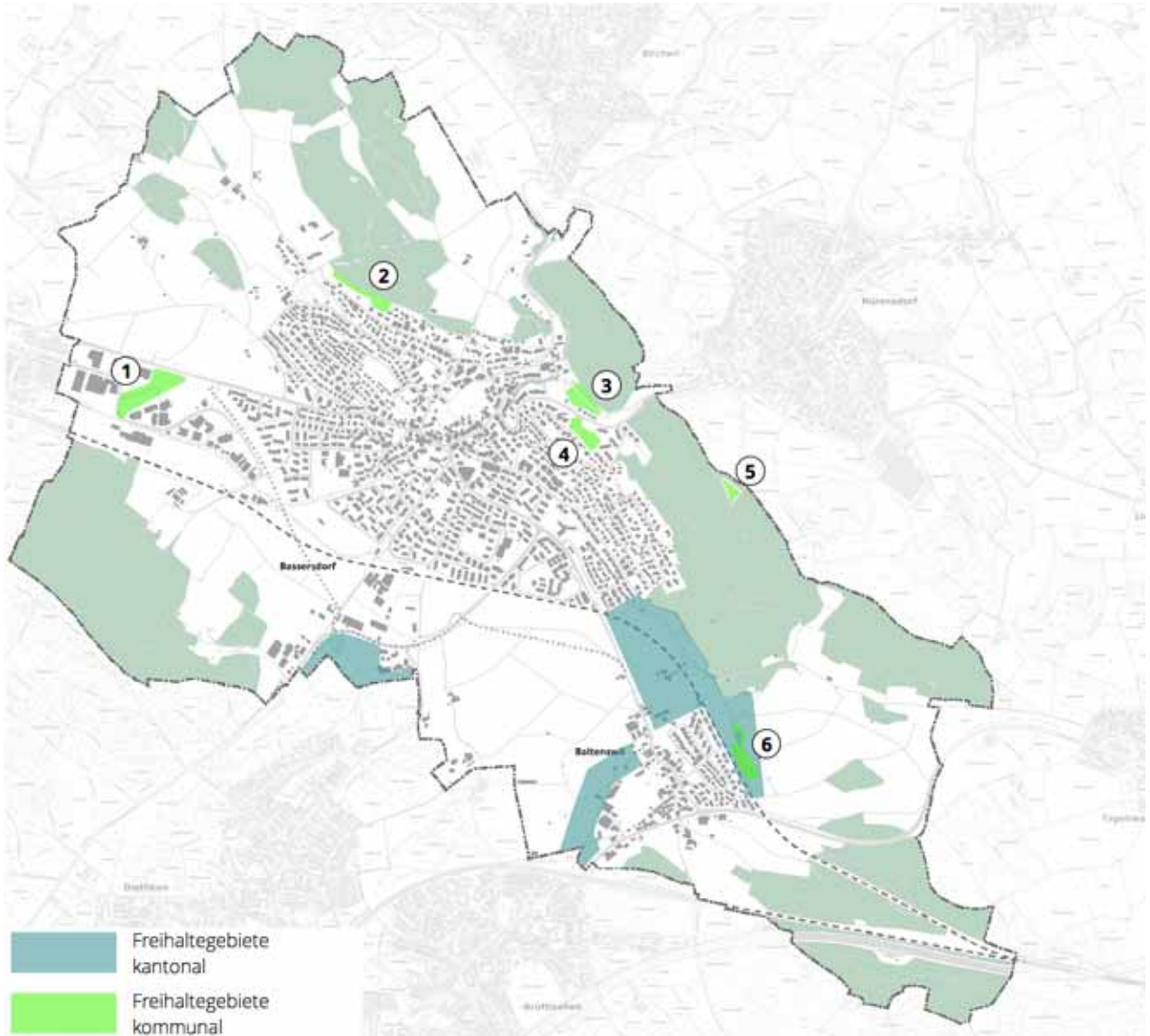
Wirkungen und Erläuterungen:

Das Freihaltegebiet umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbildes sowie des Ortsbildes und schafft deren Umgebungsschutz. Es dient der Freihaltung im Bereich von Aussichtspunkten sowie als Trenngebiet. Im Zonenplan sind dazu in der Regel Freihaltezonen auszuscheiden. In Freihaltezonen sind keine Gebäude und Anlagen zulässig.

Koordinationshinweise:

Im Bereich des Freihaltegebietes Grindel ist die Wendeanlage der Glattalbahn-Verlängerung geplant. Die Gesamtfläche des Freihaltegebietes muss im Sinne des Vernetzungskorridors erhalten bleiben.

In Bezug auf das Betriebsgelände der KIBAG RE AG, welches innerhalb des kantonalen Freihaltegebiets liegt, besteht Handlungsbedarf.



Erholungsgebiete

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)*

- Hundeschule Pöschenstrasse R
- Sportanlage bxa, Bassersdorf R

*Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|--|-------|
| • Familiengartenareal Leigrueb Zweck: Familiengärten | Nr. 1 |
| • Familiengartenareal Bergstrasse Zweck: Familiengärten | Nr. 2 |
| • Familiengartenareal Auenweg Zweck: Familiengärten | Nr. 3 |
| • Freibad Hasenbühl Zweck: Sportnutzung | Nr. 4 |
| • Bungert / Mösli Zweck: Sportnutzung / Multifunktionswiese | Nr. 5 |
| • Tennisplätze Bärwis Zweck: Sportnutzung | Nr. 6 |

Wirkungen:

Im Zonenplan sind für diese Gebiete in der Regel Erholungszonen auszuscheiden. Anlagen in der Erholungszone sind Spiel- und Sportanlagen, Parkanlagen, Familiengärten und die Friedhöfe. In den einzelnen Gebieten sind Bauten und Anlagen zulässig, die der im kommunalen Richtplan umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen.

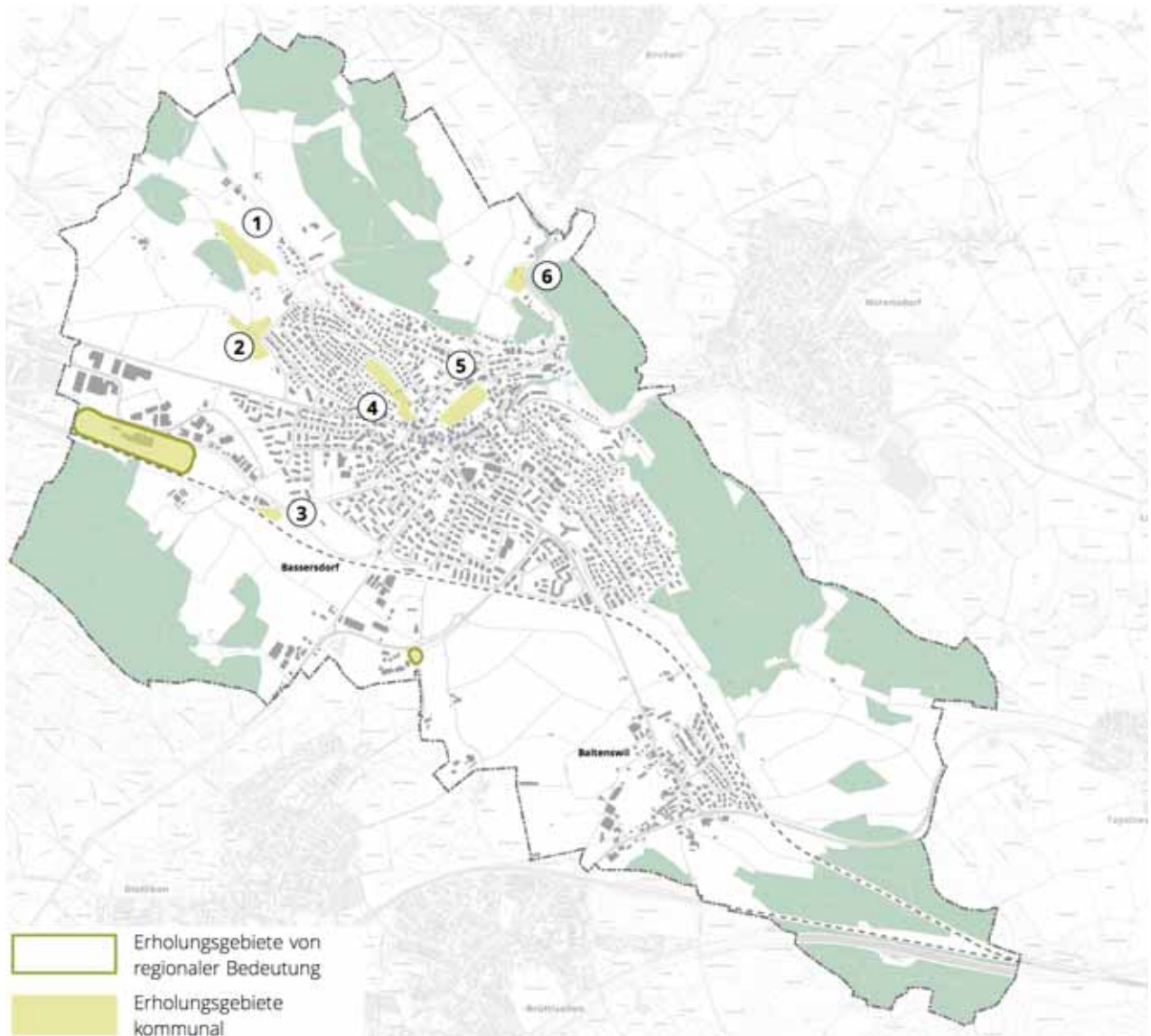
Die Gemeinde erlässt im Rahmen der Nutzungsplanung die nötigen Bauvorschriften. Einzelne Gebiete sollen im Rahmen der Nutzungsplanung in Erholungszonen umgezont werden. Freihaltezonen eignen sich nicht für Erholungsnutzungen.

Erläuterungen:

Die Anlagen sind bestehend. Die Flächen reichen für den absehbaren künftigen Bedarf aus. Im Bereich der Familiengartenareale wurden die bestehenden Gärten an der Bergstrasse, welche heute nicht eingezont sind, in das Erholungsgebiet einbezogen. Damit bestehen genügend Familiengartenareale.

Koordinationshinweis:

Im Bereich der Familiengärten Bergstrasse ist die Gewässerrevitalisierung Bachtobelbach in der überkommunalen Planung festgelegt. Es ist genügend Fläche auszuscheiden, um bei Bedarf Ersatzflächen für Familiengärten zu haben.



Gewässerrevitalisierung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)*

Abschnitte, die Bestandteil der kantonale Revitalisierungsplanung sind:

- Altbach / Auenbach (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Gemeindegrenze Kloten)** R
- Birchwilerbach, oberhalb Untere Mühle R
- Altbach, oberhalb Untere Mühle R

Abschnitte, die nicht Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung sind:

- Altbach / Auenbach** R
- Bachtobelbach R

*Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

** Koordinationshinweis: Das Inventar der historischen Verkehrswege ist zu beachten

Kommunal

Es bestehen keine kommunalen Festlegungen.

Erläuterungen:

Insgesamt sollen die natürlichen, ökologisch wertvollen Funktionen der unter- und oberirdischen Gewässer erhalten und gezielt durch Revitalisierungen wiederhergestellt werden. Die Gewässer sollen als Erholungselemente erlebbar gemacht werden und die Aufenthaltsqualität soll in den dafür geeigneten Bereichen gesteigert werden. Der Hochwasserschutz ist sicherzustellen.

An den im regionalen Richtplan bezeichneten Abschnitten kommunaler Gewässer sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz und für Revitalisierungen zuständig.

Vorgesehen sind gemäss regionalem Richtplan: Aufwertung, Vernetzung, Verbesserung Hochwasserschutz. Die Revitalisierungsplanung wurde im Rahmen der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030" als Massnahme 14 aufgenommen. Beim Abschnitt Altbach / Auenbach ist der Hochwasserschutz aufgrund der bebauten Umgebung von grosser Bedeutung, aber die Revitalisierung steht trotzdem im Vordergrund und es sollen daher nicht nur Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt werden. Bei der Revitalisierung des Bachtobelbach wird hingegen eine verstärkte ökologische Aufwertung angestrebt.

Wirkungen:

Die Gemeinde hat die Aufgabe für die bezeichneten Abschnitte in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte zu erarbeiten.

Die folgenden Abschnitte sind Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung erster Priorität und daher durch die Gemeinde vorrangig zu revitalisieren:

- Altbach/Auenbach (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Gemeindegrenze Kloten)
- Birchwilerbach, oberhalb Untere Mühle
- Altbach, oberhalb Untere Mühle

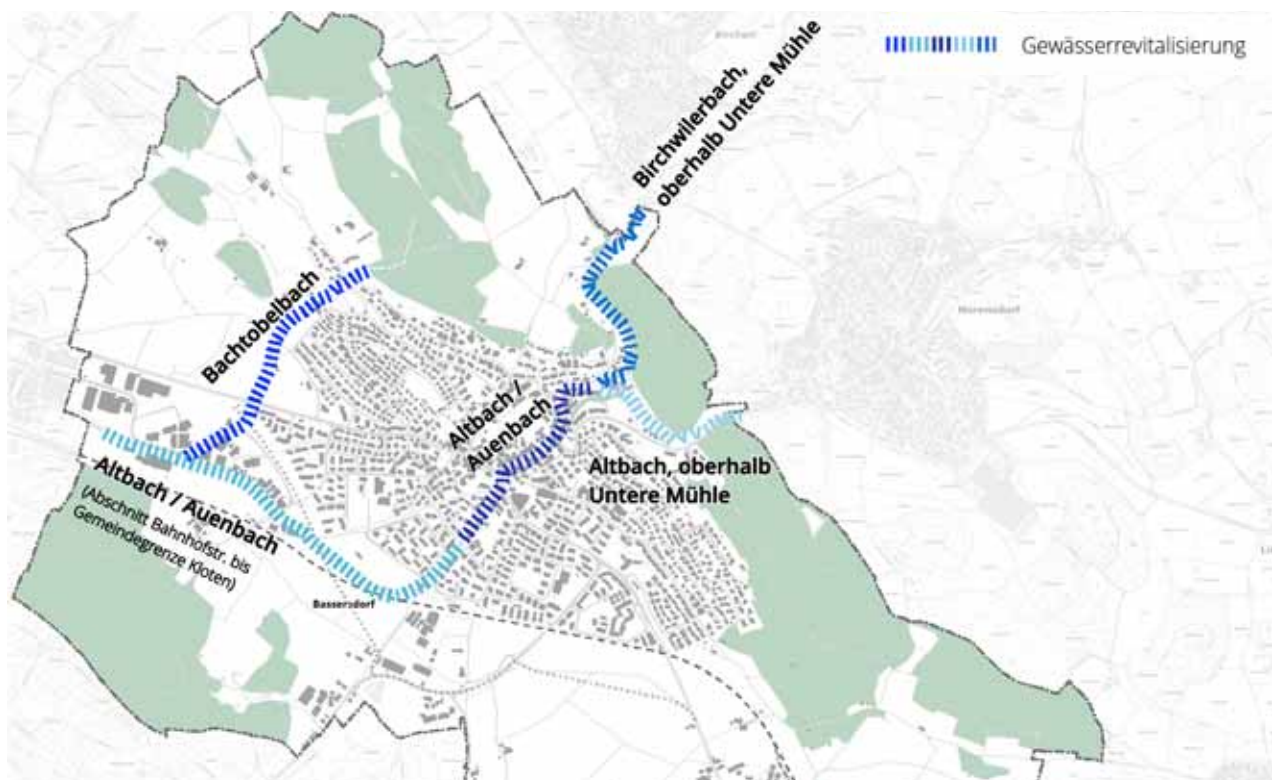
Der Abschnitt Bachtobelbach ist zwar nicht Teil der kantonalen Revitalisierungsplanung, aber im regionalen Richtplan wurde definiert, dass dieser Abschnitt ebenfalls in erster Priorität zu revitalisieren ist.

Die Gemeinde Bassersdorf hat für die aktuelle Revision der regionalen Richtplanung beantragt, dass als frühester Umsetzungszeitpunkt das Jahr 2025 festgelegt wird. Die Gemeinde sieht folgende Umsetzungshorizonte vor:

- Altbach/Auenbach: 2031, in Abstimmung mit HWS-Massnahmen im Ortskern
- Altbach/Auenbach (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Gemeindegrenze Kloten): ab 2028, in Zusammenhang mit Umbau Bahnhof
- Birchwilerbach, oberhalb Untere Mühle: ab 2025, in Zusammenhang mit HWS-Massnahmen
- Altbach, oberhalb Untere Mühle: ab 2025, in Zusammenhang mit HWS-Massnahmen
- Bachtobelbach: ab 2025, in Zusammenhang mit HWS-Massnahmen

Koordinationshinweis:

Das Projekt der Revitalisierung des Altbachs/Auenbach im Abschnitt Bahnhofstrasse bis Gemeindegrenze Kloten ist mit dem Ersatzneubau Personenunterführung Hardstrasse – einem Bestandteil des Projekts MehrSpur – abzustimmen.



Vernetzungskorridore

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Landschaftsverbindung Bassersdorf K
- Hardwald – Aentschberg R
- Homberg Klotten – Gerlisberg R
- Homberg – Mülberg R
- Hardwald – Baltenswil – Wangenerwald R
- Baltenswil – Wangenerwald R

Kommunal

- Mülberg – Götschenrain

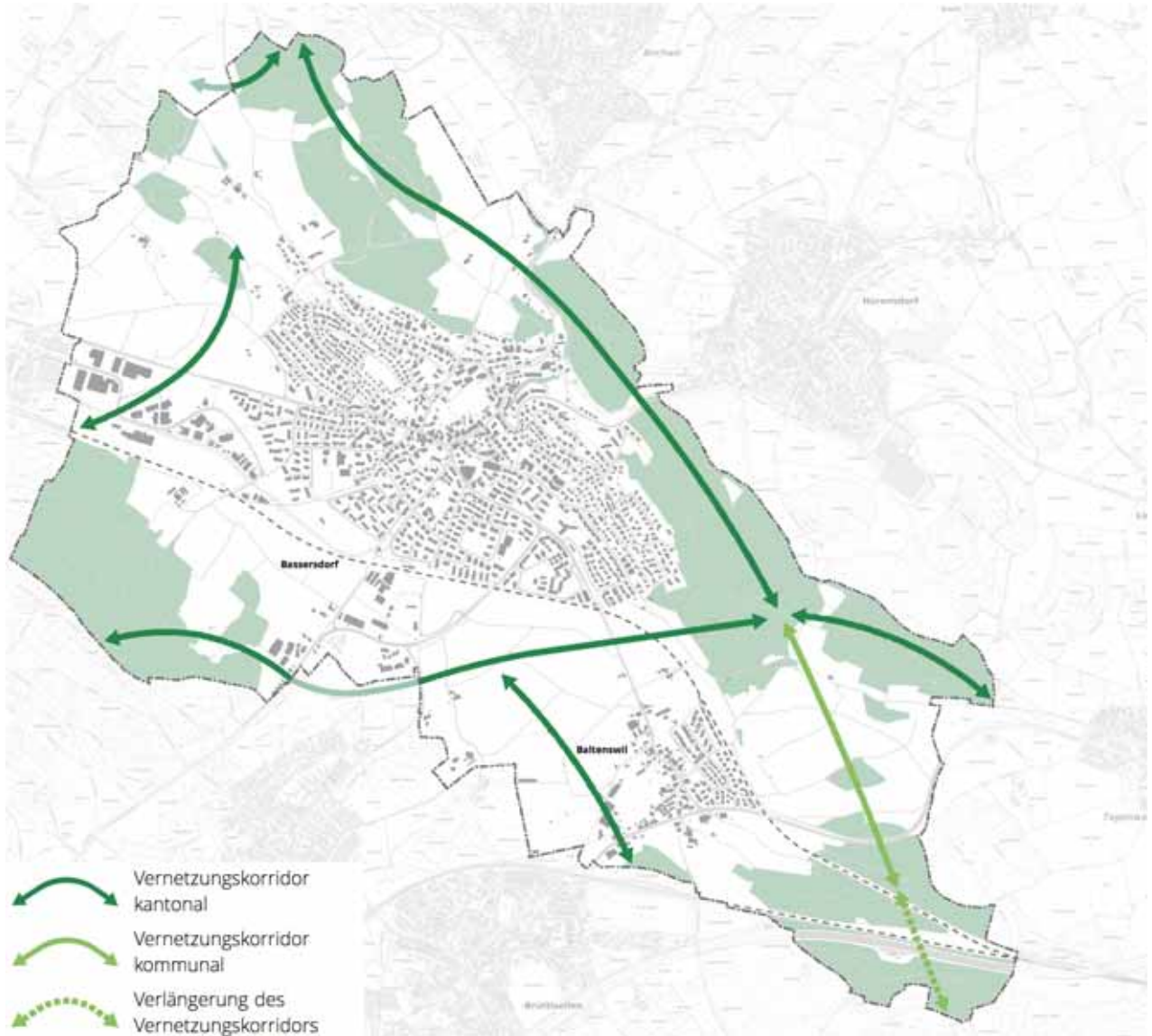
Erläuterungen:

In den konzeptionell bezeichneten Bereichen ist eine Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen anzustreben. Hierfür sollen einerseits Projekte unterstützt werden, die Trittsteinbiotope oder Kleinstrukturen schaffen und andererseits Hindernisse besser passierbar gemacht werden. Es ist auf eine konsequente und koordinierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzen (invasive Neophyten) zu achten.

Die Ermöglichung der Vernetzung von Götschenrain über die Autobahn wird angestrebt. Sie ist in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton zu prüfen.

Wirkungen:

Für die Förderung der Vernetzung ist insbesondere das kommunale Vernetzungsprojekt zu beachten (siehe auch Massnahme 8 der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030"). Die Umsetzung erfolgt vorab mittels Verträgen zwischen öffentlicher Hand und Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern unter Regelung von Schutz-, Hege- und Pflegevorschriften, Nutzungsbeschränkungen sowie Abgeltungen. Massnahmen im kommunalen Vernetzungskorridor sind vorzusehen, wenn sie mit vernünftigen Mitteln umsetzbar sind und den Anliegen bezüglich Fruchtfolgeflächen Rechnung getragen wird. Es ist eine Interessenabwägung erforderlich.



Aussichtspunkte

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)*

- Ratzenhalde R, bestehend
- Gibisnüt R, bestehend

*Es bestehen keine kantonalen Festlegungen.

Kommunal

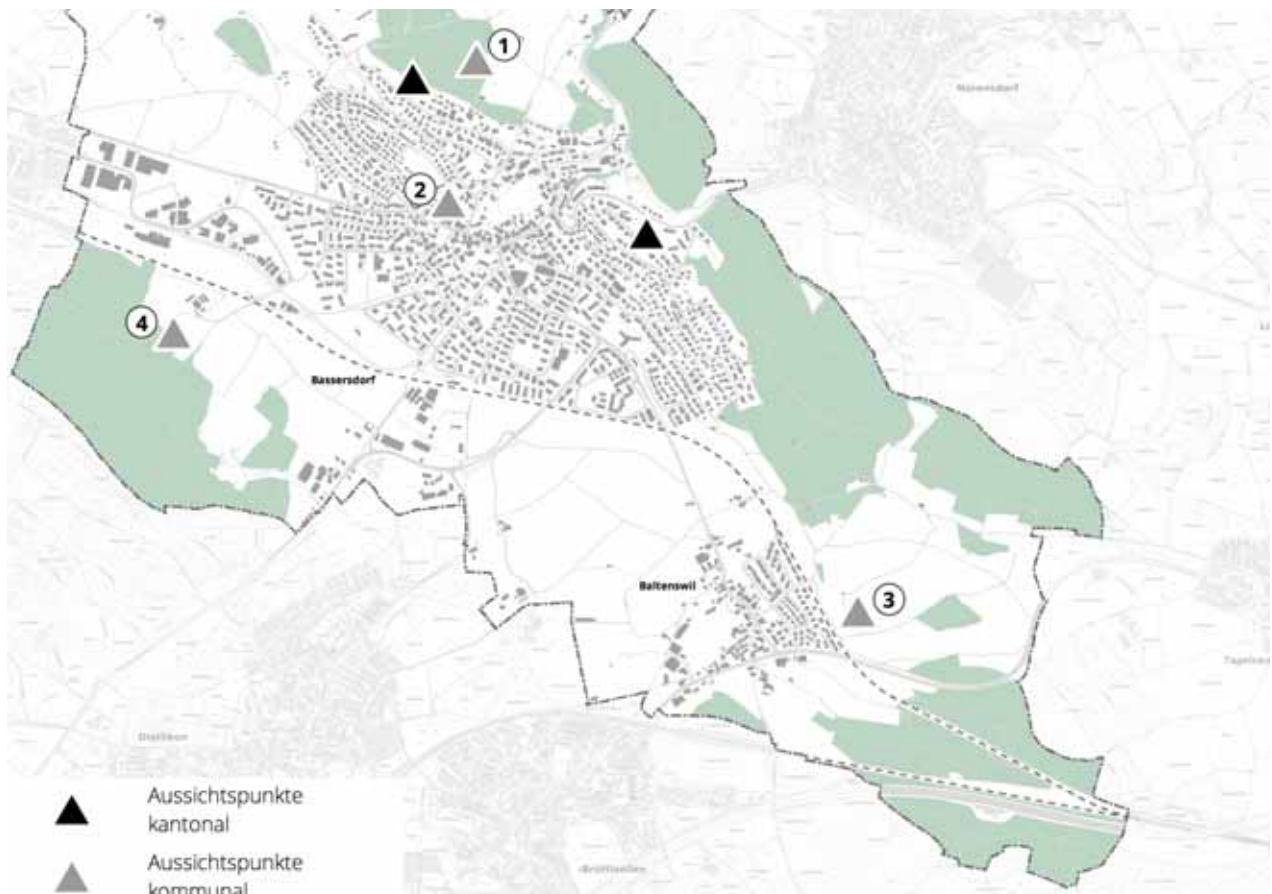
- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| • Reservoir Steinlig | Nr. 1, bestehend |
| • Hasenbühl | Nr. 2, bestehend |
| • Altes Reservoir Berg in Baltenswil | Nr. 3, bestehend |
| • Vorbuchen | Nr. 4, bestehend |

Wirkungen:

Im Zonenplan bzw. in Ergänzungsplänen sind bei Bedarf Aussichtsschutzbereiche zu bezeichnen, in welchen weder Bauten noch Bäume und Hecken die Aussicht wesentlich schmälern dürfen.

Erläuterungen:

Die Aussichtspunkte sollen über Fusswege gut zugänglich sein (siehe Verkehrsplan II – Fuss- und Veloverkehr) und bei Bedarf ausgerüstet (Bank, Beschriftung, Panoramabild etc.) werden. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteile der Richtplanung, sondern im Rahmen von Einzelprojekten umzusetzen.



Hochwasserrückhaltebecken

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Altbach Schafmetzg K, geplant
- Altbach Schliffi K, geplant

Es bestehen keine regionalen Festlegungen.

Kommunal

Es bestehen keine kommunalen Festlegungen.

Wirkungen

Die im kantonalen Richtplan festgelegten geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind für den Hochwasserschutz vorgesehen. Die Gemeinde Bassersdorf beachtet die geplanten Rückhaltebecken bei den weiteren Planungen und sichert den Raumbedarf.

Erläuterungen/Hinweis:

Die Hochwasserrückhaltebecken entsprechen einer Planung aus den 80er-Jahren und dürften an den vorgesehenen Lagen kaum zweckmässig umsetzbar sein. Sobald eine Ersatzlösung vorliegt, wird durch die Gemeinde Antrag um Streichung gestellt.



Waldrandförderung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

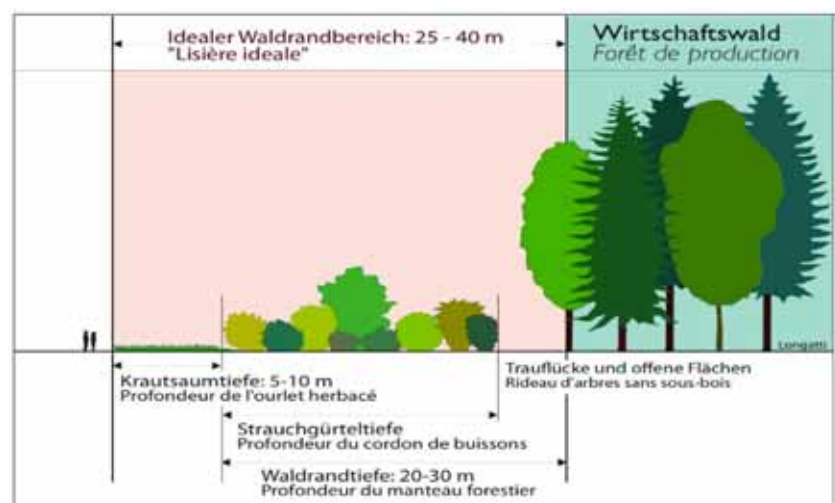
Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Insbesondere in den im Waldentwicklungsplan WEP des Kantons Zürich und im kommunalen Vernetzungsprojekt bezeichneten Abschnitten ist der Waldrand als strukturreich und ökologisch wertvoll zu gestalten.

Mit Eingriffen sind aufgelockerte, fließende Übergänge von Wiese zu Strauch- und Waldbereich zu schaffen und erhalten.

Tiefenausdehnungen und Elemente des Ideal-Waldrandes gemäss den Zielvorstellungen des Naturschutzes (aus Krüsi et al. 1997)



Erläuterungen:

Abgestufte, arten- und strukturreiche Waldränder leisten einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung des Waldes und der offenen oder kultivierten Landschaft und weisen eine höhere Biodiversität auf.

Wirkungen:

Die Gemeinde unterstützt die Waldeigentümer/-innen im Bestreben, die Waldränder arten- und strukturreicher zu gestalten. Bei den kommunalen Waldrandförderungsbereichen soll unter anderem mittels angebotener Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit die Umsetzung des kommunalen Vernetzungsprojekts vorangetrieben werden.

3 VERKEHRSPLAN

3.1 Gliederung

Allgemein

Die übergeordneten Festlegungen sind im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan Glattal festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Auf Festlegungen von bestehenden übergeordneten Verkehrsanlagen, die keinen Handlungsbedarf erfordern, wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter eingegangen.

Gliederung des Verkehrsplanes

Der Verkehrsplan beinhaltet folgende Bereiche:

- Öffentlicher Verkehr
- Motorisierter Individualverkehr (Strassen)
- Ruhender Verkehr (Parkierung)
- Fuss- und Veloverkehr (Fuss- und Wanderwege, Radwege)

3.2 Zielsetzung

Gesamtstrategie

Der Verkehr soll gesamtheitlich angegangen werden. Grundsätzlich wird eine Reduktion der Anzahl Fahrten und insbesondere eine Verschiebung des Modalsplits zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs angestrebt. Beim Bi-Modalsplit soll der Anteil des öffentlichen Verkehrs im Verhältnis zur Zunahme in der Region Glattal proportional um rund 5 Prozentpunkte bis ins Jahr 2030 gesteigert werden.

Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr ist eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Er entlastet die Strasse und reduziert die Lärmemissionen.

- Das attraktive Angebot des öffentlichen Verkehrs soll erhalten bzw. ergänzt werden. Insbesondere die Ergänzung mit der Glattalbahn-Verlängerung ist weiterzuverfolgen.
- Der Takt ist aufrechtzuerhalten oder nach Möglichkeit zu verdichten.
- Die Fahrplanstabilität ist zu gewährleisten, bei Bedarf mit Busbevorzugung (z.B. LSA Steuerung).
- Die Haltestellen sind gut in das Fuss- und Velowegnetz einzubinden.
- Mit benutzerfreundlichen Bushaltestellen wird die Verbindung zwischen dem Fuss- und Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr attraktiver.
- Die Bevölkerung wird regelmässig über das attraktive Angebot des öffentlichen Verkehrs (Spezialaktionen, Angebote für vergünstigte Tageskarten, etc.) informiert.

Strassen

Der Verkehr in den Wohnquartieren wird so ausgestaltet, dass er die Wohnqualität möglichst nicht belastet. Der motorisierte Individualverkehr auf den Hauptachsen läuft innerorts flüssig und verträglich für die weiteren Benutzer des öffentlichen Raums.

- Die Belastung der Siedlungsgebiete durch übermässige Verkehrsemissionen ist zu vermeiden.
- Innerorts soll eine der Situation entsprechende Strassenraumgestaltung ("Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung") die Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit bzw. eine angemessene Fahrweise unterstützen.
- Mit Aufwertungen der Strassenräume und verkehrsberuhigenden Massnahmen soll zur Wohnqualität in den Quartieren beigetragen werden.
- Sammelstrassen bilden das lokale Erschliessungsnetz. Auf diesen Strassen sollen minimale Ausbaugrössen verwendet werden.
- Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit soll nicht überschritten werden. Bereits am Ortseingang ist daher das Geschwindigkeitsniveau zu reduzieren.
- Zentrale Verkehrsknotenpunkte müssen neben den verkehrstechnischen Anforderungen auch erhöhten ortsbaulichen Anforderungen und den Ansprüchen des Fuss- und Veloverkehrs genügen.
- Die Trasse für die Option Verbindungsstrasse soll freigehalten werden.
- Quartierfremder Verkehr soll vermindert und Schleichverkehr vermieden werden.
- Autoarmes Wohnen soll an geeigneten Standorten unterstützt werden.

Fuss- und Radwege

Innerhalb der Gemeinde wird eine bessere Vernetzung für den Fuss- und Veloverkehr angestrebt.

- Wichtige Fusswegquerungen sind zu sichern. Besondere Beachtung ist den Querungen im Bereich der Schulen und Kindergärten zu schenken (Schulweg).
- Die Aussichtspunkte und die Erholungsgebiete sollen über Fusswege gut zugänglich sein.
- Fuss-, Wander- und Schulwege werden möglichst unabhängig vom Strassennetz gesichert und die entsprechenden Netze laufend ergänzt. Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, dichtes und unabhängiges Wegnetz für Fussgänger zu achten.
- Der Veloverkehr soll als Alternative zum Auto aktiv gefördert werden.
- Die Radwegverbindungen sollen möglichst direkt zusammen mit dem MIV-Netz geführt werden. Bei grossen Verkehrsbelastungen können diese auch unabhängig vom Strassennetz geführt werden. Um direkte Radrouten zu gewährleisten, sind Radstreifenmarkierungen entlang der wichtigen Strassen vorzusehen.
- Bei Bauvorhaben und an möglichen Zielorten von Velofahrern, insbesondere bei öffentlichen Bauten und Anlagen und bei Bushaltestellen, ist auf genügend Veloabstellplätze zu achten (abschliessbar, gedeckt etc.).
- Velofahrer sind am Ende regionaler Radwege (bei Ortseingängen) sicher auf die jeweils andere Strassenseite zu führen.

**Bahn und
GlattalBahn-Verlängerung**

3.3 Öffentlicher Verkehr

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional) [nur geplante Vorhaben]

- Geplante Tunnelverbindung zwischen
Verzweigung Kloten-Dorfnest/Dietlikon
und Winterthur (Brüttenertunnel) und
Ausbau der Bahnlinie auf vier Spuren
zwischen Kloten-Dorfnest und Tunnelportal K; geplant
Nr.27a
- Wendeanlage für Entlastung Flughafenbahnhof K; geplant
Nr. 28
- Erweiterung GlattalBahn-Verlängerung im Bereich K, Nr. 11;
Flughafen – Kloten Industrie – Bassersdorf projektiert
- Zusammenschluss Bassersdorf – Bahnhof Dietlikon K, Nr. 11
(Nachfragepotenzial und Linienführung prüfen) projektiert
- Aufwertung des Bahnhofs Bassersdorf R; bestehend /
zu multimodaler Drehscheibe mittelfristig

Kommunal

Die Gemeinde Bassersdorf

- wirkt auf eine gute ÖV-Erschliessung hin,
- fordert die Realisierung der GlattalBahn-Verlängerung bis zum
Bahnhof,
- setzt sich für die Weiterführung der GlattalBahn nach Dietlikon
ein.

Wirkungen:

Der Gemeinderat setzt sich, wie in der Massnahme 7 "Förderung GlattalBahn-Verlängerung" der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030" festgehalten, bei kantonalen Planungen für die Weiterführung und Umsetzung der GlattalBahn-Verlängerung ein. Er beachtet spätere Platzbedürfnisse der GlattalBahn-Verlängerung bei den weiteren Planungen entlang der Linie und am Bahnhof. Für die Trasseerfreihaltung werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen.

Erläuterungen:

Im Sinne der angestrebten vermehrten Verlagerung des Verkehrs auf den ÖV soll der GlattalBahn-Verlängerung und der Umsteigebeziehung auf die S-Bahn mehr Priorität gegeben werden.

Bus

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Buslinie 660 bestehend
Winterthur, Archstrasse/HB – Bassersdorf, Bahnhof
- Buslinie 765 bestehend
Zürich Flughafen, Bahnhof – Dietlikon, Bahnhof/Bad
- Buslinie 766 bestehend
Bassersdorf, Bahnhof – Kloten, Bahnhof
- Buslinie 769 bestehend
Breite b. N., Sternen – Bassersdorf, Bahnhof

Kommunal

Auf kommunaler Stufe setzt sich die Gemeinde beim ZVV für ein attraktives Busangebot mit guter Anbindung an die Nachbargemeinden ein.

Wirkungen:

Es sollen folgende Punkte erreicht werden:

- Verbesserung der Umsteigebeziehungen auf die S-Bahn
- Abstimmung auf die Glattalbahn-Verlängerung
- Erhalt des Nachtangebotes
- Verbesserung der Anbindung Richtung Dietlikon und Wallisellen (evtl. ergänzende Buslinie Richtung Dietlikon und Wallisellen)

Erläuterungen:

Die Feinerschliessung mit dem Bus, eine gute Abdeckung und vielerlei Verbindungsmöglichkeiten sowie direkte Umsteigebeziehungen bilden ein weiteres wichtiges Element, damit der öffentliche Verkehr genutzt wird.

Hinweis:

Die Festlegungen zur Linienführung der Buslinien ist lediglich als Information respektive Zielsetzung der Gemeinde zu verstehen. Das Verbundangebot wird durch den Verkehrsrat festgelegt. Die Möglichkeiten zur Anpassung von Buslinien und Angebotsänderungen werden im Rahmen des Fahrplanverfahrens geprüft. Für die Beurteilung der Erschliessungspflicht und der Erschliessungsqualität ist die kantonale Angebotsverordnung massgebend.

Bustrassee

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Kreisel Klotener- / Bassersdorfer- / Baltenswilerstrasse R, Nr. 16; geplant

Kommunal

Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen zur Busbevorzugung.

Wirkungen:

Die Gemeinde unterstützt die Region in ihrem Anliegen und setzt sich gemeinsam mit der Region dafür ein, dass – wie im regionalen Richtplan festgehalten – im Bereich von Engpässen und Staustellen dem öffentlichen Verkehr (Bus) genügend Kapazitäten eingeräumt werden, die einen störungsarmen und vom motorisierten Individualverkehr möglichst nicht beeinträchtigten Busbetrieb gewährleisten.

Erläuterungen:

Gemäss regionalem Richtplan wurde das Angebot an regionalen Buslinien stark ausgebaut und die Zubringerfunktion zur S-Bahn verbessert. Durch die zunehmende Überlastung des Strassennetzes in Spitzenstunden und die dadurch entstehenden Engpässe und Staubereiche wird der fahrplanmässige Betrieb der regionalen Buslinien behindert. Das regionale Busliniennetz wird auch in Zukunft schwerge- wichtig die Feinerschliessung mit dem öffentlichen Verkehr in der Region übernehmen. Es sollen ein störungsfreier, fahrplanmässiger Betrieb der Buslinien gewährleistet und das Angebot bei Bedarf er- weitert werden. Zur Raumsicherung werden von der Region Bus- trassees festgelegt, welche auf Optimierungspotenzial für den Ver- kehrsfluss des regionalen Busverkehrs hinweisen. In der Gemeinde Bassersdorf betrifft dies die folgenden drei Abschnitte:

- Klotenerstrasse (Höhe Grindelstrasse 11 bis Kreisel)
- Winterthurerstrasse (Ortseingang bis Kreisel)
- Bassersdorfer- und Baltenswilerstrasse (Höhe Bassersdorfer- strasse 50 bis Kreisel)

Hinweise:

Im Bereich des Neubaus der Verbindung Baltenswil – Bassersdorf („Bassersdorferstrasse“) ist eine separate Busspur geplant. In diesem Zusammenhang erübrigt sich die Festlegung eines Bustrassees auf der Baltenswilerstrasse.

Bushaltestellen

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

| | |
|---------------------------------|-------------|
| • Grindel | bestehend |
| • Sportanlage | bestehend |
| • Talgüetli | bestehend |
| • Chlupfgasse | bestehend |
| • Schmitte / Gemeindehaus Löwen | bestehend |
| • Rietli | bestehend |
| • Bahnhof | bestehend |
| • Dietlikonerstrasse | bestehend |
| • Bächli | bestehend * |
| • Baltenswil | bestehend |
| • Bahnhof Süd | zu prüfen |
| • Hubstrasse | zu prüfen |

Wirkung:

Die Haltestellen werden im kommunalen Plan bezeichnet, wobei die Vorgaben des ZVV beachtet werden müssen. Das Angebot ist laufend zu überprüfen. Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des Raums, um allfällige Haltestellenausbauten/Wartehäuschen erstellen zu können.

Erläuterungen:

Nebst den effizienten Buslinien ist die Qualität und Lage der Haltestellen ein wichtiger Qualitätsfaktor der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Sanierungen oder Neuanlagen werden die Haltestellen überprüft und bei Bedarf mit zusätzlichen Ausstattungselementen versehen (Witterungsschutz, Sitzgelegenheit, Licht, Fahrplan, Abfalleimer und ggf. Veloabstellplätze). Die bestehenden Haltestellen sind noch nicht alle hindernisfrei ausgebaut. Zur Erreichung eines autonomen hindernisfreien Ein- und Ausstiegs ist eine Kantenhöhe von 22 cm erforderlich (16 cm werden in der Regel nicht mehr akzeptiert). Dies wird grundsätzlich angestrebt. Bei tieferen Kantenhöhen (10 cm oder 16 cm) kann der hindernisfreie Zugang in der Regel mit dem Einsatz von Rampen sichergestellt werden. Für einen autonomen Ein- und Ausstieg müssten die Bushaltestellen Talgüetli, Chlupfgasse, Bächli, Rietli und Baltenswil, welche an Staatsstrassen liegen, noch umgebaut werden.

Die beiden als "zu prüfen" klassierten Bushaltestellen – Bahnhof Süd und Hubstrasse – sind als Zielsetzung der Gemeinde zu verstehen. Das Verbundangebot wird durch den Verkehrsrat festgelegt und die Möglichkeiten zur Anpassung von Buslinien und Angebotsänderungen sind im Rahmen des Fahrplanverfahrens zu prüfen.

Hinweise:

* Wenn der Brüttenertunnel realisiert wird, wird die Buslinie 765 umgeleitet und über die neue Strasse geführt (siehe Hinweis Kap. 3.2 Abschnitt Strassenzüge). Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt dieser wichtigen Haltestelle ein (Wendeschlaufe u. dgl.). Andernfalls ist die Möglichkeit eines Ersatzes im Nahbereich mit den zuständigen Stellen zu klären.

3.4 Motorisierter Individualverkehr

Strassenzüge

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- A1, Verzweigung Baltenswil – Anschluss Töss K, bestehend, Ausbau geplant
- Klotenerstrasse K, bestehend
- Baltenswilerstrasse K, bestehend
- Bassersdorferstrasse K, bestehend
- Neue Winterthurerstrasse (Abschnitt Gemeindegrenze Bassersdorf/Dietlikon bis Verzweigung Bassersdorferstrasse) K, bestehend
- Winterthurerstrasse R, bestehend
- Zürichstrasse R, bestehend
- Dietliker-Strasse R, bestehend
- Neue Winterthurerstrasse (Abschnitt Verzweigung Bassersdorferstrasse bis Gemeindegrenze Bassersdorf/Lindau) R, bestehend

Kommunal

Es werden folgende Sammelstrassen bezeichnet:

- Bahnhofstrasse bestehend
- Bergstrasse bestehend
- Birchwilerstrasse bestehend
- Dietlikonerstrasse bestehend
- Gerlisbergstrasse bestehend
- Grindelstrasse (bis bxa) bestehend
- Im Lindenacher bestehend
- Innere Auenstrasse bestehend
- Opfikonerstrasse bestehend
- Schatzackerstrasse bestehend
- Spranglenstrasse bestehend

Wirkungen:

Die übergeordneten Strassen (blau) entsprechen den Festlegungen der überkommunalen Richtplanung. Der Erlass von Baulinien, Bau und Unterhalt sind Sache des Kantons. Dies gilt auch für die Projektierung und Festsetzung der Ausbauprogramme.

Die übrigen bezeichneten Strassen (rot) sind kommunale Sammelstrassen. Diese stellen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertsbeiträgen gemäss Strassengesetz auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

Der Ausbau bzw. der Neubau von Feinerschliessungsanlagen ist i.d.R. Sache der Grundeigentümer.

Erläuterungen:

Die kommunalen Sammelstrassen ergänzen das übergeordnete Netz. Zusammen mit dem übergeordneten Strassennetz bilden sie die Groberschliessung.

Hinweise:

Die übergeordnete Hauptverbindungsstrasse Baltenswiler-/Bassersdorferstrasse muss ungefähr im Bereich zwischen den Einmündungen der Ufmattenstrasse und des Husmattenwegs unterbrochen und aufgehoben werden, wenn der Brüttenertunnel realisiert wird. Stattdessen soll südlich der Bahnlinie eine neue Strasse – genannt "Bassersdorferstrasse" – zwischen der Zürich- und der bestehenden Bassersdorferstrasse erstellt werden.

Diese Anpassungen in den übergeordneten Planungen sind zuerst vom Kanton und der Region festzulegen. Erst in der Folge dürfen sie als überkommunale Festlegungen in den kommunalen Plan aufgenommen werden. Da das Vorhaben bekannt ist, wird der neue Strassenverlauf jedoch bereits im Plan als Informationsinhalt dargestellt.

Eine Weiterführung dieser Strasse als Verbindungsstrasse im Süden von Bassersdorf zur Entlastung des Dorfkerns wurde angedacht. Die Voraussetzungen und Auswirkungen einer solchen Strasse sind noch zu klären, so dass dieser Abschnitt lediglich als zu prüfende langfristige Option im Informationsinhalt dargestellt ist. Es ist offen, ob es sich künftig um eine kommunale oder überkommunale Strasse (Voraussetzung: Eintrag in der überkommunalen Richtplanung) handeln wird. Im Sinne der Abstimmung Siedlung und Verkehr wird die Strasse als langfristige Option dargestellt. So wird sichergestellt, dass bauliche Entwicklungen im Umfeld auf eine allfällige spätere Strasse abgestimmt sind (Lärm etc.) und dass der Raum für die Strasse freigehalten wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Option Verbindungsstrasse und der kantonalen Landschaftsverbindung Nr. 27 ein Konflikt bestehen könnte, welcher im Rahmen einer späteren Planung der Strasse geprüft und koordiniert werden muss.

Aufwertung Strassenraum

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Klotenerstrasse / Baltenswilerstrasse / Winterthurerstrasse um Kreisel (inkl. Zürcherstrasse bis Unterführung) R, geplant
- Neue Winterthurerstrasse / Bassersdorferstrasse in Baltenswil** R, geplant

Kommunal

- | | |
|----------------------|---------|
| • Bahnhofstrasse* | geplant |
| • Dietlikonerstrasse | geplant |

* Koordinationshinweis: Das Inventar der historischen Verkehrswege ist zu beachten.

** Hinweis: Entfällt voraussichtlich wegen Aufhebung der Baltenswilerstrasse

Wirkungen:

Die Festlegung „Aufwertung Strassenraum“ kann gestalterische wie auch betriebliche Massnahmen umfassen. Die Gemeinde Bassersdorf wirkt bei der Umgestaltung der überkommunalen Strassenzüge mit (siehe auch Massnahme 12 der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030"). Die Zuständigkeit für die Planung, die Ausführung und die Finanzierung der Strassenraumgestaltungen liegt, soweit sie dem Massnahmenkatalog des Kantons entsprechen, beim Kanton. Für die Aufwertung der Bahnhof- und der Dietlikonerstrasse ist die Gemeinde zuständig. Die weiteren Anforderungen (z.B. Glattalbahn-Verlängerung, Veloverbindungen, Bepflanzungen etc.) sind zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Entlang der im regionalen Richtplan bezeichneten Strassen soll die Verträglichkeit zwischen Siedlung und Verkehr gefördert und die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden verbessert werden. Die Abschnitte an der Baltenswiler-, Bassersdorfer-, Klotener- und Winterthurerstrasse sowie der Neuen Winterthurerstrasse (im Bereich östlich der Verzweigung Bassersdorferstrasse) soll der Strassenraum aufgrund der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" des Amtes für Verkehr umgestaltet werden (Zusatzfinanzierung durch Strassenfonds). Die Umgestaltung des Abschnitts an der Neuen Winterthurerstrasse im Bereich westlich der Verzweigung Bassersdorferstrasse soll aufgrund weiterer Kriterien (u.a. lineare Schwachstelle Velonetz) erfolgen (keine Zusatzfinanzierung durch Strassenfonds). Die Bahnhof- und die Dietlikonerstrasse sind für den Fuss- und Veloverkehr aufzuwerten und siedlungsorientiert umzugestalten. Die Aufwertung der Bahnhofstrasse wurde bereits im Rahmen der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030" als Massnahme formuliert.

Bei den Umgestaltungen sind die Anliegen betreffend Ortsklima zu beachten (siehe Kap. 2.1, Abs. Siedlungsökologie und Ortsklima). Zudem haben die Umgestaltungen unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen

Verkehrsberuhigungszonen

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

Tempo-30-Zonen:

| | |
|--|-----------|
| • Äussere Auenstrasse | bestehend |
| • Pöschen/Gmeindwisen | prüfen |
| • Breiti- / Brunnen- / Schatzackerstrasse / Hubring | bestehend |
| • Chrüzacherstrasse / Bodenacherring | bestehend |
| • Im Steinacher / Im Waldacher | bestehend |
| • Opfikonerstrasse / Auenring / Geeren | bestehend |
| • Rebhalden- / Gerlisberg- / Talgütlistrasse | bestehend |
| • Ufmattenstrasse | bestehend |

Begegnungszonen:

| | |
|------------------------|-----------|
| • Ortskern Bassersdorf | bestehend |
| • Bahnhof | prüfen |

Wirkungen:

Die bestehenden Verkehrsberuhigungszonen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Prüfung von neuen Begegnungszonen respektive Tempo-30-Zonen ist Sache der Gemeinde. Da die Kantonspolizei die Zonen verfügt, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen der Richtplanung nicht abschliessend über die Einführung beschliessen.

Erläuterungen:

An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 hat die Bevölkerung einer flächendeckenden Umsetzung von Tempo-30-Zonen in Bassersdorf zugestimmt. Die Umsetzung erfolgte in Etappen und wurde im Herbst 2013 abgeschlossen.

Mit den im kommunalen Richtplan angedachten Entwicklungen hin zu Wohngebieten mit Mischnutzung im Entwicklungsgebiet sowie beim Bahnhof nördlich der Bahngleise sind zusätzliche verkehrsberuhigte Zonen denkbar. Am Bahnhof ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (insbesondere hoher Publikumsverkehr) die Einführung einer Begegnungszone zu prüfen.

Für jede neu einzuführende Begegnungs- oder Tempo-30-Zone ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108 SSV) ein Gutachten zu erarbeiten.

Parkierung im öffentlichen
Interesse + Elektroladestation

3.5 Ruhender Verkehr

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Park+Ride-Anlage Bahnhof Bassersdorf bestehend

Kommunal

| | |
|--|-----------|
| • Parkplatz Zentrum | bestehend |
| • Parkplatz bei der reformierten Kirche | bestehend |
| • Parkplatz beim Schulhaus Mösli | bestehend |
| • Parkplatz beim Schulhaus Geeren | bestehend |
| • Parkplatz beim Friedhof | bestehend |
| • Parkplatz Postplatz | bestehend |
| • Parkplatz im Rietli | bestehend |
| • Elektroladestation bei der Park+Ride-Anlage Bahnhof Bassersdorf | prüfen |
| • Elektroladestation Zentrum | prüfen |

Wirkungen:

Mit der Festlegung der Anlagen wird das öffentliche Interesse dokumentiert und die Grundlage für die Landsicherung geschaffen. Die Arealsicherung, Bau und Unterhalt regionaler Parkplätze sind Sache des Kantons. Die Gemeinde hat die Zufahrt zu gewährleisten. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.

Erläuterungen:

Die Park+Ride-Anlage Bahnhof Bassersdorf liegt im Gebiet "Schwerpunkt Bahnhof & Dienstleistung", welches sich aufgrund der sehr guten Erschliessung und der zentralen Lage für die bauliche Verdichtung eignet. Beim Bahnhof soll deswegen eine hochwertige, dichte Bebauung entstehen. Für die bestehende P+R-Anlage sind daher Lösungen (z.B. Tiefgarage) zu suchen.

Die bestehenden kommunalen Anlagen sollen erhalten bleiben und nicht oder nur unwesentlich vergrössert werden. Die Erstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist zu prüfen. Zur Unterstützung der Entwicklungsstrategie und zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben zur Stärkung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs gegenüber dem motorisierten Verkehr, soll die Bewirtschaftung, die zeitliche Beschränkung und die Kostenpflicht bei den kommunalen Anlagen geprüft und allenfalls angepasst werden.

Daneben ist es entscheidend, dass auf kommunaler Stufe mit der Parkplatzverordnung in der Nutzungsplanung Vorgaben gemacht werden. Die PP-Vorgaben sollen der "kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen" entsprechen und nur ausnahmsweise davon abweichen. Zudem soll autoarmes Wohnen ermöglicht werden.

Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse + E-Bikestation

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

- Veloparkierungsanlage Bahnhof bestehend

Kommunal

| | |
|--|---|
| • Veloabstellanlage Gemeindeverwaltung | bestehend |
| • Veloabstellanlage Freibad Hasenbühl | bestehend, Funktionalität verbessern |
| • Veloabstellanlage Freizeitanlage bxa | bestehend, Funktionalität verbessern |
| • Veloabstellanlage Bahnhof Süd | geplant |
| • E-Bikestation Bahnhof | prüfen |
| • E-Bikestation Gemeindeverwaltung | prüfen |

Wirkung:

Die Festlegungen von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichten den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie an Bahnhöfen und Bushaltestellen die Bedürfnisse der Velofahrenden zu berücksichtigen. Es sind oberirdische Abstellplätze vorzusehen oder zu fordern. Die Gemeinde ist verpflichtet, die festgelegten Anlagen zu erstellen respektive auszubauen. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Die als "geplant" bezeichnete Veloabstellanlage im Gebiet Bahnhof Süd wird durch die SBB im Rahmen des Projekts MehrSpur erstellt.

Bei den als „bestehend, Funktionalität verbessern“ bezeichneten Veloabstellanlagen ist darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Abstellplätze durch geeignetere Lösungen ersetzt oder ergänzt werden. Je nach Situation sind Abstellsysteme, eine Überdachung, eine Beleuchtung und allenfalls ergänzende Massnahmen (z.B. Pumpe) vorzusehen.

Im Rahmen der Neugestaltung und des Bahnhofumbaus ist darauf hinzuwirken, dass beim Bahnhof und bei beiden Unterführungen (Perronzugängen) einfach zugängliche, gut beleuchtete, funktionale Abstellplätze erstellt werden.

Beim Bahnhof sowie bei der Gemeindeverwaltung soll die Realisierung einer überdeckten und diebstahlsicheren E-Bikestation (Elektroanschluss für alle Gerätetypen, Ladekasten für E-Bikebatterie) geprüft werden.

Erläuterungen:

Veloabstellanlagen bilden einen wichtigen Bestandteil des Velonetzes, da sie gewährleisten, dass am Zielort oder Umsteigepunkt das Velo sicher abgestellt werden kann. Dies trägt zur Nutzung des Velos als Verkehrsmittel bei. Die Qualität der Veloabstellanlagen in der Gemeinde Bassersdorf soll verbessert werden.

3.6 Fuss- und Veloverkehr

Fuss- und Wanderwege

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege und Querungen wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Fuss- und Wanderwege sowie die Querungen über die kommunalen Sammelstrassen und die überkommunalen Strassenzüge eingetragen. In der Gemeinde Bassersdorf sind keine überkommunalen Fusswege als "geplant" bezeichnet.

Kommunal

Im Plan sind alle festgelegten kommunalen Fusswege eingetragen. Beim bestehenden Fuss- und Wanderwegnetz handelt es sich entweder um reine Fusswege, um Trottoirs, um Wald- bzw. Flurwege oder um schwach befahrene Erschliessungsstrassen. Es sind einzelne Zwischenstücke als geplant festgelegt, um ein dichtes, geschlossenes Netz sicherzustellen.

Folgende Massnahmen sind zusätzlich vorgesehen:

- Die Fusswegübergänge über die festgelegten Strassenzüge sind angemessen zu sichern. Dies gilt insbesondere bei den Schulwegübergängen.
- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, dichtes und durchgängiges Wegnetz zu achten. Die Verbindung nach aussen und zum übergeordneten Wegnetz ist sicherzustellen.
- Unter- und Überführungen im Bereich der Fusswegverbindungen sind hinsichtlich Sicherheit und Gestaltung (Beleuchtung, Übersichtlichkeit, Einsehbarkeit, Hindernisfreiheit etc.) zu überprüfen.

Wirkungen:

Die Bezeichnung der regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung mit Baulinien, soweit die Wege nicht bereits bestehen. Bau und Unterhalt der regionalen Fusswege sind grundsätzlich Sache des Kantons. Für die kommunalen Wege ist die Gemeinde zuständig. Für Flur- und Genossenschaftswege bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten. Die Wanderwege sowie insbesondere Flur- und Genossenschaftswege sind möglichst auf Naturbelägen zu führen. Ausserdem gilt das Wanderweggesetz.

Im Rahmen der kommunalen Festlegungen ist die Behörde angehalten, bei Planungen und Baugesuchen öffentliche Fusswegverbindungen zu fordern und sich gegenüber dem Kanton für die Umsetzung der Massnahmen an überkommunalen Strassen einzusetzen (Übergänge z.B. mit Mittelinsel sichern), wobei gegebenenfalls eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist.

Erläuterungen:

Sichere Fusswege bieten einerseits den Fussgängern (u.a. Kinder, Be- tagte, Benutzer ÖV) eine hohe Bewegungsqualität, andererseits wer- den die nahen Erholungsgebiete mit attraktiven Wanderwegen er- schlossen.

Im kommunalen Verkehrsplan wird das grobmaschigere regionale Fusswegnetz mit den kommunalen Verbindungen ergänzt. Daneben bilden auch verkehrsberuhigte Quartierstrassen wichtige Bestandtei- le des Fusswegnetzes. Die kommunalen Wege decken die wichtigen Schulwege und Alltagsrouten ab. Sie erschliessen die Schulen, öffent- liche Bauten, Einkaufsmöglichkeiten, Bushaltestellen und Bahnhöfe und stellen die Fusswegverbindung nach Baltenswil sicher, soweit dies nicht bereits regional festgelegt ist.

Bei den im Plan festgelegten Querungsstellen über die kommunalen Sammelstrassen sind die Sichtweiten sicherzustellen und die Einhal- tung ist regelmässig zu überprüfen. Bei der Erstellung von neuen Querungen sind die Randsteine im Querungsbereich abzusenken. Bei Querungen über die überkommunalen Strassenzüge ist ein Fuss- gängerstreifen mit Mittelinsel zu erstellen. Die als geplant eingezeich- neten Querungsstellen sind teilweise bestehend, weisen aber Ver- besserungsbedarf auf. Die Verbesserung der Querungen soll im Rah- men von kantonalen Betriebs- und Gestaltungskonzepten erfolgen.

Koordinationshinweis:

Weiterführung an der Gemeindegrenze

Die kommunalen Fusswege stossen teilweise an die Gemeinde- grenze an. Eine Weiterführung ist auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinden möglich und die Wege bestehen.

Hinweise:

Anpassungen aufgrund des Baus des Brüttenertunnels

Durch den Brüttenertunnel, die damit zusammenhängenden Bauar- beiten entlang der Bahnstrecke sowie den Unterbruch der Baltens- wiler- und Bassersdorferstrasse ergeben sich verschiedene verän- derte Linienführungen für den Fuss- und Veloverkehr. Diese An- passungen betreffen primär Verbindungen von übergeordneter Be- deutung. Die veränderten Linienführungen sind durch den Kanton und die Region festzulegen und können erst in der Folge als über- kommunale Festlegungen im kommunalen Plan dargestellt werden. Der Vollständigkeit halber und zur Information werden die voraus- sichtlichen beabsichtigten Wege bereits dargestellt.

Gemeinderundgänge

In der Gemeinde bestehen diverse Gemeinderundgänge, welche der Bevölkerung und den Besuchern die Gemeinde zu Fuss näherbrin- gen sollen. Diese werden als Informationsinhalt dargestellt.

Landschaftsraum Eich

Im Siegerprojekt des Studienauftrags zum Landschaftsraum Eich werden diverse Wege dargestellt. Das aufgezeigte Konzept ist bislang jedoch lediglich eine Idee, sodass die Wege nur als Information in der Richtplankarte dargestellt sind.

Radwege

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Radwege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Radwege eingetragen. In der Gemeinde Bassersdorf sind folgende überkommunalen Radwege als "geplant" bezeichnet:

- Klotenerstrasse, Abschnitt Einmündung Spranglenstrasse bis Kreisel R
- Baltenswilerstrasse, Abschnitt Einmündung Bodenacherstrasse bis Kreisel R
- Birchstrasse R
- Winterthurerstrasse R
- Dietliker-Strasse R
- Basserdorferstrasse, Abschnitt Einmündung Höhenstrasse bis Neue Winterthurerstrasse R
- Neue Winterthurerstrasse, Abschnitt Gemeindegrenze bis Basserdorferstrasse R

Kommunal

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten kommunalen Radwege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Radwege eingetragen. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Der Sicherheit der Veloverbindungen, insbesondere bei Kreuzungen, ist hohe Bedeutung beizumessen. Innerorts sind nach Möglichkeit durchgehende, mindestens 1.5 m breite Velostreifen vorzusehen. Es ist auch auf möglichst schnelle Verbindungen für Velopendler zu achten.
- Für die Förderung der e-Bikenutzung ist im Bereich der Velorouten auf Fahrverbote für Kleinmotorräder zu verzichten, soweit keine Konflikte mit Fussgängern zu erwarten sind.
- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, dichtes und durchgängiges Velowegnetz zu achten. Die Verbindung nach aussen und zum übergeordneten Velowegnetz ist sicherzustellen.

Wirkungen:

Trasseesicherung, Bau und Signalisation sowie der Unterhalt der regionalen Radwege ist Sache des Kantons. Der Ausbaustandard wird mit der Detailprojektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt. Die Gemeindebehörde hat darauf hinzuwirken, dass ihre Vorstellungen geprüft und umgesetzt werden.

Erläuterungen:

Die Radwege sollen ein zusammenhängendes gefahrenarmes Netz bilden, welches dem Nahverkehr (Schüler, Arbeitspendler mit Anbindung ans Netz des öffentlichen Verkehrs, Einkaufen) als auch dem Erholungs- und Sportverkehr (Freizeitrouten) dient.

Die Radwege entlang stark befahrener Strassen werden separat geführt oder durchgehend mit Radstreifen markiert. Um die Sicherheit auf diesen Radrouten zu erhöhen, sind an den Gefahrenstellen (z.B. Knoten) allenfalls noch ergänzende Massnahmen zu ergreifen.

Das Konfliktpotenzial bei gemischt geführten Rad- und Fusswegen nimmt – unter anderem wegen der wachsenden e-Bike-Beliebtheit – zu. Diesem Umstand ist bei künftigen Projekten vermehrt Rechnung zu tragen (je nach Situation z.B. breitere Wege, Trennung etc.).

Hinweise:

Koordinationshinweis Reptilieninventar

Bei der Erstellung künftiger Velowege auf der Südseite der Bahnlinie ist das Reptilieninventar zu beachten.

weitere Hinweise, siehe Kap. 3.4, Abschnitt Fuss- und Wanderwege

4 PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN

4.1 Gliederung

Gliederung des Planes öffentliche Bauten und Anlagen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthält die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung, insbesondere für

- die öffentliche Verwaltung und Werke,
- die Kultuspflege und das Bestattungswesen,
- die Erziehung und Bildung,
- die Kultur und die gemeinschaftliche Begegnung,
- das Sozial- und Gesundheitswesen,
- die Erholung und den Sport.

Bedürfnisgerechtes Angebot und Zusammenarbeit

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen bzw. von öffentlichen Funktionen.

Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen.

Die öffentlichen Bauten sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und den Trägern den nötigen Entwicklungsspielraum ermöglichen, wobei in verschiedenen Fällen gemeinschaftliche Nutzungen (z.B. in Zweckverbänden) denkbar sind und angestrebt werden sollen. Aus diesem Grund wurden die zuständigen Ämter im Rahmen der Revision befragt und die Bedürfnisse betreffend Entwicklungs- und Ausbaubedarf in Anbetracht der angenommenen Bevölkerungsentwicklung geklärt.

4.2 Zielsetzung

Gesamtstrategie

Die Hauptziele für die richtplanrelevanten Inhalte zu den öffentlichen Bauten und Anlagen lauten wie folgt:

- Der Raumbedarf der öffentlichen Verwaltung ist in geeigneter Weise gedeckt.
- Der benötigte Schulraum ist für ein zeitgemässes Unterrichten in Kindergarten und Primarschule mit Zeithorizont von 2030 vollständig vorhanden.
- Die Anlagen für Erholung und Sport erfreuen sich einer regen Benützung und sind in einem guten Zustand.
- Die Wertstoffsammelstelle Ufmatten wird hinsichtlich ihrer Funktionalität und Ausstattung laufend optimiert.
- Feuerwehr, Werke, Wasserversorgung und Abwasserklärung lassen einen effizienten Betrieb zu und sind zweckmässig ausgestaltet. Synergiemöglichkeiten werden genutzt.
- Bei Renovationen und Neubauten von öffentlichen Bauten wird entsprechend der Solarenergieverordnung der Gemeinde der Einsatz von Solarenergie geprüft

Identität

Zusätzlich bedingen die Ziele für Vereine und die Integration gemäss "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030" in der Regel ein Raumangebot, welches es zu decken gilt:

- Das aktive Vereinsleben in Bassersdorf wird als identitätsstiftender und integrierender Wert geschätzt und im Rahmen der Möglichkeiten durch die Gemeinde gestützt. Das Raumangebot für Vereine ist vorhanden.
- Die Integration von Neuzuzügern ist der Gemeinde Bassersdorf ein Anliegen. Den unterschiedlichen soziodemografischen Hintergründen wird Rechnung getragen.

4.3 Öffentliche Verwaltung und Werke

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|--|--------------|--------------|
| S = Strassenverkehrsamt | K, bestehend | Kanton |
| SPW = Stufenpumpwerk | K, geplant | Kanton |
| SPW = Stufenpumpwerk | R, bestehend | Zweckverband |
| ARA = Kläranlage Eich | R, bestehend | Zweckverband |
| Pw1 = Grundwasserfassung / Pumpwerk Schützenhaus | bestehend | Zweckverband |
| Pw2 = Grundwasserfassung / Pumpwerk Baltenswil | bestehend | Zweckverband |
| R1 = Reservoir Steinlig | R, bestehend | Zweckverband |
| Lh = Landheim Brüttsellen, Durchgangsheim für schulpflichtige und schulentlassene männliche und weibliche Jugendliche | R, bestehend | Stiftung |

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|--|-------------------------------------|--------------|
| Fw = Feuerwehr | bestehend | Gemeinde |
| Pw3 = Pumpwerk Dolchen | bestehend | Zweckverband |
| Pw4 = Pumpwerk Geeren | bestehend* | Zweckverband |
| R2 = Reservoir / Quellwasserpumpwerk Hueb | bestehend* | Zweckverband |
| V1 = Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei | bestehend | Gemeinde |
| V2 = Betriebs- und Gemeindeammannamt | bestehend | Gemeinde |
| W1 = Wertstoffsammelstelle und Werkstatt Wasserversorgung | bestehend / Ausbau Ausflächen | Gemeinde |
| W2 = Werkhof Gemeindepolizei | bestehend | Gemeinde |

* Das Pumpwerk Geeren und das Reservoir / Quellwasserpumpwerk Hueb sind nicht mehr in Betrieb, werden aber für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) genutzt.

Erläuterungen:

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Bassersdorf (V1) ist in drei Gebäuden rund um den Karl Hügin-Platz angeordnet. Neben dem, im Plan eingezeichneten, Betriebs- und Gemeindeammannamt (V2) am Buntgertweg 1 befindet sich auch das Friedensrichteramt ausserhalb der drei Verwaltungsgebäude. Dieses ist an der Klotenerstrasse 1 angesiedelt. Die Lage der weiteren Bauten und Anlagen der öffentlichen Verwaltung und der Werke ist im Plan ersichtlich.

Die Platzbedürfnisse der Gemeindeverwaltung und des Werkhofs sind zurzeit gedeckt. Die Feuerwehr hat nach heutigem Kenntnisstand Bedarf nach Aussenflächen (Umschlagsflächen, Waschplatz usw.).

Wertstoffsammlung

Die kommunale Wertstoffsammelstelle befindet sich an der Ufmatenstrasse 5 und steht allen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zur Verfügung. Für private Überbauungen soll – sobald die Voraussetzungen erfüllt sind – die Erstellung von Unterflurcontainern ermöglicht werden.

Wasserversorgungstechnische Anlagen

Die Pumpwerke Dolchen und Geeren sowie das Reservoir / Quellpumpwerk Hueb sind im regionalen Richtplan zwar nicht aufgeführt, sind für die wasserversorgungstechnische Infrastruktur der Region aber ebenfalls bedeutsam.

Im Plan sind die zu den aufgeführten Anlagen zugehörigen Leitungen von übergeordneter Bedeutung als Informationsinhalt abgebildet.

4.4 Kultuspfl ege und Bestattungswesen

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|--|-----------|--------------|
| F = Friedhof Bachtobel | bestehend | Gemeinde |
| K1 = ref. Kirche Bassersdorf- Nürens Dorf | bestehend | ref. Kirche |
| K2 = kath. Pfarrei St. Franziskus | bestehend | kath. Kirche |

Erläuterungen:

Kirchen und Friedhof

Das Angebot der Kirchen ergänzt das kulturelle und soziale Leben in den Gemeinden und stellt einen wichtigen Bestandteil im Gemeindeleben dar. Die reformierten und die katholischen Kirchen (Landeskirchen) sind daher Teil des Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Die reformierte Kirche befindet sich an der Gerlisbergstrasse, die katholische Kirche an der äusseren Auenstrasse und der Friedhof an der Bergstrasse. Der Friedhof verfügt über genügend Platzreserven.

4.5 Erziehung und Bildung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|----------------------------|------------------------------|--------------|
| Lh = Landheim Brüttisellen | R, bestehend, Erweiterung | Stiftung |

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|--|-----------|--------------|
| Kg1 = Kindergarten Geeren | bestehend | Gemeinde |
| Kg2 = Kindergarten Auenring | bestehend | Gemeinde |
| Kg3 = Kindergarten Klotenerstr./Türmli | bestehend | Gemeinde |
| Kg4 = Kindergarten Emmet | bestehend | Gemeinde |
| Kg5 = Kindergarten Steinlig | bestehend | Gemeinde |
| Kg6 = Kindergarten Dorf | bestehend | Gemeinde |
| Kg7 = Kindergarten Chrüzacher | bestehend | Gemeinde |
| Kg8 = Kindergarten Baltenswil | geplant * | Gemeinde |
| S1 = Schulhaus Geeren | bestehend | Gemeinde |
| S2 = Schulhaus Chrüzacher | bestehend | Gemeinde |
| S3 = Schulhaus Steinlig / Mösli | bestehend | Gemeinde |
| T1 = Turnhalle Geeren | bestehend | Gemeinde |
| T2 = Turnhalle Mösli | bestehend | Gemeinde |
| T3 = Turnhalle Chrüzacher | bestehend | Gemeinde |

* Der Kindergarten Baltenswil an der Steinackerstrasse wird in den nächsten 2 Jahren aufgehoben und an die Bassersdorferstrasse 20 gezügelt.

Erläuterungen:

Öffentliche Schulen

Die Schulraumplanung wird aufgrund von Schülerzahlen und Prognosen regelmässig überprüft und den neuen Erkenntnissen angepasst. Aktuell besteht bei den Primarschulhäusern und dem Sekundarschulhaus kein Ausbaubedarf. Jedoch ist Bedarf nach zwei zusätzlichen Kindergärten vorhanden. Zusätzlich sind bei den drei Schulstandorten – Geeren, Mösli/Steinlig und Chrüzacher – Tagesschulangebote in Planung. Im Bereich der bestehenden Schulareale bestehen genügend Reserveflächen für Erweiterungen und Neubauten.

Für die vorliegende Schulraumplanung wurde einmal als Variante ohne Entwicklung Pöschen/Bahnhof Süd und einmal mit einer Entwicklung Pöschen/Bahnhof Süd gerechnet. Die Hochrechnung der Kinderzahlen ergibt, dass die erforderlichen Schulräume auf den bestehenden Schularealen vorhanden sind, oder dass diese auf den bestehenden Schularealen erstellt werden können. Im Bericht zur Schulraumplanung wird zudem erwähnt, dass langfristig für ein Schülerpotenzial im Bereich Pöschen zusätzlicher Schulraum benötigt wird. Es ist davon auszugehen, dass hier langfristig ein Kindergarten erstellt werden muss.

Langfristige Entwicklung

Falls die Potenzialgebiete Schützenwis und Eichenriet baulich entwickelt werden, müsste die Schulraumplanung überprüft werden. Es ist zu erwarten, dass in diesem Falle die bestehenden Schulanlagen nicht ausreichen würden.

Familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird von einer privaten Firma im Auftrag der Gemeinde angeboten und ist nicht Teil der kommunalen Festlegungen des Richtplans.

4.6 Kultur und gemeinschaftliche Begegnung

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

Es bestehen keine überkommunalen Festlegungen.

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|--|-----------|----------------------------------|
| aS = Altes Schulhaus Baltenswil | bestehend | Gemeinde |
| Bs = Bungertstube | bestehend | Gemeinde |
| J = Jugendhaus JAM | bestehend | Gemeinde |
| MZH = Mehrzweckhalle bxa | bestehend | AG* |
| S = Alte Schmitte | bestehend | Genossenschaft pro Schmitte** |
| Sa = Sagi | bestehend | Genossenschaft pro Sagi** |
| Sh1 = Altes Schützenhaus Geeren | bestehend | Gemeinde |
| Sh2 = Altes Schützenhaus Baltenswil | bestehend | Gemeinde / Ortsverein Baltenswil |
| T = Altes Schulhaus Türmli: Gemeindebibliothek Bassersdorf und Türmlitreff | bestehend | Gemeinde |
| Wh1 = Waldhütte Heidenburg | bestehend | Forstrevier |
| Wh2 = Waldhütte Rindel | bestehend | Forstrevier |

* Die Gemeinde Bassersdorf ist mehrheitlich im Besitz des Aktienkapitals der Betreiberin bassersdorf x aktiv ag.

** Land und Bauten befinden sich im Eigentum der Gemeinde, es bestehen langjährige Nutzungsvereinbarungen mit den Trägerschaften.

Erläuterungen:

Raumangebot

Für Kultur und gemeinschaftliche Begegnung stehen in der Gemeinde mit dem alten Schulhaus Baltenswil, der Bungertstube, der alten Schmitte, den alten Schützenhäusern Geeren und Baltenswil sowie den Waldhütten Heidenburg und Rindel diverse Räume zur Verfügung, welche für verschiedene Anlässe gemietet werden können.

Mehrzweckhalle bxa

Zusätzlich verfügt die Gemeinde mit der Mehrzweckhalle in der Sportanlage bxa über eine Räumlichkeit, welche auch für grössere Anlässe genügend Platz bietet.

Kulturelle Angebote und Begegnung

Im alten Schulhaus "Türmli" an der Klotenerstrasse bestehen mit dem Türmlitreff und der Gemeindebibliothek ein vielfältiges kulturelles Angebot und ein Ort der Begegnung.

4.7 Sozial- und Gesundheitswesen

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|---|------------------------------|---------------------------|
| KZU = KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit | R, bestehend, Erweiterung | Interkommunale Anstalt |

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|---|-----------|--------------|
| A = APZ Alters- und Pflegezentrum Breiti | bestehend | Gemeinde |
| Sx = Spitex Bassersdorf- Nürenschorf-Brütten | bestehend | Spitex |

Erläuterungen:

Gesundheits- und Pflegeversorgung

In der Region stehen genügend Kapazitäten im Bereich der Gesundheitsversorgung zur Verfügung. Die Gemeinde Bassersdorf ist eine von 32 Aktionärsgemeinden des Spitals Bülach, welches über rund 200 Betten verfügt und die medizinische Versorgung sicherstellt.

Das Pflegezentrum Bächli des Kompetenzzentrums Pflege und Gesundheit (KZU) bietet in der Gemeinde Bassersdorf Lebensräume für Menschen an, die längerfristig regelmässige Pflege benötigen. Es bestehen Landreserven im Bereich des KZU, welche für eine Erweiterung genutzt werden können (siehe auch Massnahme 13 der "entwicklungsstrategie bassersdorf 2030").

In Kombination mit dem Alters- und Pflegezentrum Breiti (APZ) und der ortsansässigen, gemeinnützigen Spitex verfügt die Gemeinde somit über eine gut ausgebaute Pflegeversorgung. Die aktuellen und absehbaren Bedürfnisse werden mit den genannten Institutionen abgedeckt. Zurzeit besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf. Kapazitäten sind vorhanden.

Alters- und Sozialwohnungen

Bei den Alters- und Sozialwohnungen wendet die Gemeinde ein dezentrales Konzept an. Es bestehen an verschiedenen Standorten in der Gemeinde Angebote. Dieses Konzept soll auch zukünftig weiterverfolgt werden. Dadurch soll unter anderem die Integration gefördert werden.

4.8 Erholung und Sport

Festlegungen:

Überkommunal (K: Kantonal, R: Regional)

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|-------------------------|------------------------------|--------------|
| bx a = Sportanlage bx a | R, bestehend, Erweiterung | AG* |

Kommunal

| Bezeichnung | Status | Trägerschaft |
|---|-------------|-----------------------|
| Fg1 = Familiengärten Leigrueb | bestehend | Verein |
| Fg2 = Familiengärten Bergstrasse | bestehend | Verein |
| Fg3 = Familiengärten Auenweg | bestehend | Verein |
| Fb = Finnenbahn | bestehend | Gemeinde |
| Fp1 = Fussballplatz Acherwis | bestehend** | Gemeinde |
| Fp2 = Fussballplatz Eselswis | bestehend | Gemeinde |
| B1 = Freibad Hasenbühl | bestehend | AG* |
| B2 = Hallenbad Geeren | bestehend | AG* |
| M = Modellflugplatz | bestehend | Modellflug- verein |
| Sk = Skaterpark | bestehend** | AG* |
| Sp1 = Spielplatz Tanzbuck | bestehend | Gemeinde |
| Sp2 = Spielplatz Altes Schulhaus | bestehend | Gemeinde |
| Sp3 = Spielplatz Ufmatten | bestehend | Gemeinde |
| Sa1 = Sportanlage Mösli | bestehend | Gemeinde |
| Sa2 = Sportanlage Chrüzacher | bestehend | Gemeinde |
| Sz = Sportzentrum Grindel | bestehend | AG |
| Te1 = Tennis-Club Bassersdorf- Nürens Dorf | bestehend | Verein |
| V = Vita-Parcours | bestehend | AG* |

* Die Gemeinde Bassersdorf ist mehrheitlich im Besitz des Aktienkapitals der Betreiberin bassersdorf x aktiv ag.

** Die Bauten und Anlagen sowie zugehörige Erschliessungsflächen sind gemäss Bau-
direktionsverfügung Nr. BVV 19-0573 vom 28. Mai 2019 bis am 31. Dezember 2034
zurückzubauen und die Flächen einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen.

Erläuterungen:

Sport- und Freizeitanlagen

Die Gemeinde Bassersdorf verfügt über ein umfassendes und attraktives Angebot an Sport- und Freizeitanlagen. Zusätzlich bestehen östlich der Sportanlage bxa im Bereich Grabmenswisen grosse Reserveflächen für die Erweiterung der Sportanlagen. Die Gemeinde beabsichtigt, innerhalb der Reservefläche einen oder mehrere neue Fussballplätze zu erstellen und die bestehenden Fussballplätze Acherwis und Eselswisen mittelfristig aufzuheben.

Familiengartenareale

Die bestehenden Familiengärten mit Häuschen im Bereich Leigrueb, Bergstrasse und Auenweg liegen bereits heute mehrheitlich in Erholungszonen. Die restlichen bestehenden Familiengärten im Bereich Bergstrasse, welche noch nicht eingezont sind, sollen im Zonenplan ebenfalls mit der Ausscheidung von Erholungszonen gesichert werden.

4.9 Wirkung der Festlegungen

Wirkung

Mit dem Richtplaneintrag wird dokumentiert, dass ein öffentliches Interesse am Fortbestand, an einer Erweiterung, einer Verlegung oder einem Neubau am festgelegten Standort besteht. Mit den Festlegungen werden die langfristig notwendigen Handlungsspielräume gesichert und die ersten Voraussetzungen für den Landerwerb geschaffen.

Die Landsicherung für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt durch Werkpläne gemäss § 114 ff PBG, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung offenzuhalten. Als Zonen kommen die Erholungszone und die Zone für öffentliche Bauten in Frage. Andere Zonen dürfen aufgrund des Richtplaneintrages nicht ausgeschieden werden.